



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Grundlagen

Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer MLA

01. September 2024

Richtlinie 09 Mineralölsteuer

04 Steuererhebung

Inhaltsverzeichnis

4.1	Allgemeines	5
4.1.1	Steuerbemessungsgrundlage und Fälligkeit der Steuer	5
4.1.2	Nachforderung und Rückzahlung der Steuer.....	6
4.1.3	Verjährung der Steuerforderung und Steuererlass	6
4.1.4	Rechtsmittel	7
4.2	Steueranmeldung bei der Einfuhr in den steuerrechtlich freien Verkehr.....	8
4.2.1	Art der Steueranmeldung	8
4.2.2	Angaben in der Steueranmeldung.....	8
4.3	Periodische Steueranmeldung	9
4.3.1	Bewilligung zur periodischen Steueranmeldung	9
4.3.2	Einreichen der periodischen Steueranmeldung	10
4.3.3	Formelle Prüfung der periodischen Steueranmeldung.....	11
4.3.4	Besonderheiten der periodischen Steueranmeldung	11
4.3.4.1	Rücknahmen aus dem freien Verkehr in ein zugelassenes Lager.....	11
4.3.4.2	Steueranmeldung von Waren auf Begleitscheinen	12
4.3.4.3	Steuerforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 MinöStG	12
4.3.4.4	Steueranmeldung für biogene Treibstoffe.....	12
4.3.4.5	Andere.....	13
4.4	Steueranmeldungen für Forderungen nach Artikel 4 Absatz 2 MinöStG	13
4.5	Prozessenergie in Erdölraffinerien	14
4.6	Lieferungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen ..	14
4.6.1	Allgemeine Bestimmungen.....	14
4.6.2	Steuerfreier Treibstoff	15
4.6.2.1	Treibstoff für Strassenfahrzeuge.....	16
4.6.2.2	Treibstoff für andere Fahrzeuge und für Maschinen	18
4.6.2.3	Steuerfreier Treibstoff für Luftfahrzeuge	19
4.6.3	Steuerfreie Brennstoffe	20
4.7	Treibstoff für die Versorgung von Luftfahrzeugen	22
4.7.1	Rechtliche Grundlage.....	22
4.7.2	Allgemeine Bestimmungen und Definitionen	22
4.7.2.1	Steuerliche Beurteilung der getankten Menge	22
4.7.2.2	Zollflugplatz	22
4.7.2.3	Direkt vor dem Abflug	22
4.7.2.4	Flüge nach dem Ausland	22
4.7.2.5	Gegen Entgelt	22
4.7.2.6	Bewilligung für die Durchführung gewerbsmässiger Flüge.....	23
4.7.2.7	Gegenrecht.....	24
4.7.2.8	Lieferscheine	24
4.7.2.9	SAF	24
4.7.3	Versorgung von Luftfahrzeugen im Linienverkehr	24
4.7.3.1	Gewährung der Steuerbefreiung.....	24
4.7.3.2	Keine Steuerbefreiung für	25
4.7.4	Versorgung von Luftfahrzeugen im gewerbsmässigen Nichtlinienverkehr	26
4.7.4.1	Gewährung der Steuerbefreiung.....	26
4.7.4.2	Keine Steuerbefreiung für	26
4.7.5	Versorgung von Luftfahrzeugen im nicht gewerbsmässigen Luftverkehr (Privatverkehr)	26
4.7.6	Spezialfälle	27
4.7.6.1	Bewilligung für Flugschulen	27
4.7.6.2	Wartung, Reparatur und Umbau von ausländischen Luftfahrzeugen in schweizerischen Werkstätten	27
4.7.6.3	Luftfahrzeuge ausländischer Regierungen und der UNO	28
4.7.6.4	Flugmeetings.....	28
4.7.6.5	Flugabbruch	28

4.7.6.6	Vortankungen	29
4.7.6.7	Rücktankungen	29
4.7.6.8	Betankungen für Dichtigkeitstests	29
4.7.7	Verwendung von Flugtreibstoff zu anderen Zwecken	30
4.7.7.1	Flugpetrol zum Testen von Flugtriebwerken auf dem Prüfstand	30
4.7.7.2	Tanksumpttreibstoff	30
4.7.8	Abrechnungsverfahren (Steueranmeldung und Rückerstattungsverfahren) ..	30
4.7.8.1	Prüfung der Steueranmeldung bzw. des Rückerstattungsantrags durch die zuständige Lokalebene	30
4.7.8.2	Verfahren mit 3 Monate gültigem Begleitschein (Steueranmeldung)	30
4.7.8.3	Rückerstattungsverfahren	31
4.7.8.4	Aussenhandelsstatistik	31
4.7.9	Gesuche um nachträgliche Rückerstattung der Mineralölsteuer bzw. Einsprachen gegen Steuerverfügungen	32
4.8	Biogene Treibstoffe	32
4.8.1	Begriffsbestimmungen	32
4.8.2	Steuererleichterung auf biogenen Treibstoffen	33
4.8.2.1	Ökologische Anforderungen	33
4.8.2.2	Soziale Anforderungen	35
4.8.2.3	Nachweisverfahren	35
4.8.2.4	Gesuch um Steuererleichterung	36
4.8.2.5	Geltendmachung der Steuererleichterung	37
4.8.3	Steuererhebung bei der Einfuhr und Auslagerung von biogenen Treibstoffen	38
4.8.3.1	Reine steuererleichterte biogene Treibstoffe für den freien Verkehr	39
4.8.3.2	Reine steuererleichterte biogene Treibstoffe zur Beimischung zu fossilen Treibstoffen in einem zugelassenen Lager	39
4.8.3.3	Treibstoffgemische zur Einfuhr	39
4.8.4	Steuererhebung bei der Vermischung von biogenen und fossilen Treibstoffen	40
4.8.5	Treibstoffgemische mit Komponenten mit bzw. ohne Nachweis	41
4.8.6	Provisorische Veranlagungen	41
4.8.7	Benzin- und Dieselrücknahmen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr ..	42
4.8.8	Rückforderung des Vorschusses	43
4.8.8.1	Allgemeine Bestimmungen	43
4.8.8.2	Ausfuhr	43
4.8.8.3	Steuerfreie Waren mit 3M-BS ab zugelassenen Lagern / Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager	44
4.8.8.4	Nachträgliche Geltendmachung von steuerbefreiter Ware	45
4.8.9	Biogene Treibstoffe für stationäre Verwendungen	45
4.8.10	Biogene Brennstoffe	46
4.8.10.1	Bioheizöl	46
4.8.10.2	Veranlagung an der Grenze	47
4.8.10.3	Veranlagung ab ZL	47
4.8.10.4	Besondere Verpflichtung	47
4.9	Betriebsmittel	48
4.9.1	Leichte und schwere Fahrzeuge	48
4.9.1.1	Ausfahrt von in- und ausländischen Fahrzeugen aus der Schweiz	49
4.9.1.2	Einfahrt von ausländischen Fahrzeugen	49
4.9.1.3	Einfahrt von inländischen leichten Fahrzeugen	49
4.9.1.4	Einfahrt von inländischen schweren Fahrzeugen	49
4.9.1.5	Kühlaggregate	50
4.9.1.6	Reservekanister	50
4.9.2	Andere	50
4.10	Vermischungen	51
4.11	Rückwaren	51
4.12	Warenproben zu Untersuchungszwecken und Versuchsmaterialien	52

4.13	Warenuntergang.....	52
4.14	Verluste	52
4.15	Übersicht Warenverkehr / Steuererhebung.....	53
4.16	Übersicht Anhänge	53

4. Steuererhebung

4.1 Allgemeines

Grundsätzliches

Die Ware ist beim Import in die Schweiz mit e-dec zur Einfuhr zu veranlagen (vgl. Richtlinie R-09-03 [Ziffer 3.1](#)). Die Zollveranlagung erfolgt immer definitiv (Ausnahme vgl. R-09-02 [Ziffer 2.7](#)). Die Erhebung der Mineralölsteuer kann hingegen zeitlich mit der Einfuhrzollanmeldung zusammenfallen (LC 1) oder aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (LC 2 bis 5).

Die Steueranmeldung bildet die Grundlage zur Festsetzung des Steuerbetrages, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen eine amtliche Prüfung etwas anderes ergibt. Eine amtliche Prüfung kann z.B. aufgrund der Meldungen nach [Artikel 31](#) des Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR 641.61) stattfinden.

Wird die Steuer bei der Wareneinfuhr definitiv durch die Zollstelle veranlagt, erfolgt die Veranlagung und die Zahlung nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung. Die Mineralölsteuer wird durch die Zollstelle in bar oder im zentralisierten Abrechnungsverfahren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG erhoben.

Bei periodischer Steueranmeldung muss die steuerpflichtige Person die Steuer unaufgefordert veranlagen und zahlen (Selbstveranlagungsprinzip). Der Steuerbetrag jeder Steuerlinie ist nach kaufmännischer Regel auf 5 Rp. genau zu runden.

Stellt das BAZG Bereich Mineralölsteuer, Lenkungsabgabe, Automobilsteuer MLA in der periodischen Steueranmeldung Fehler fest, erstellt sie, nach Anhörung des Steuerpflichtigen, eine Steuerverfügung über den fälligen Betrag. Durch das BAZG werden namentlich fakturiert:

- Steuerforderungen und Nachforderungen, die sich aus der Überprüfung der periodischen Steueranmeldung ergeben
- mit der periodischen Steueranmeldung nicht verrechnete Verbuchungen ungelöschter Begleitscheine
- Nachforderungen für nachträglich gemäss [Artikel 4 Absatz 2 MinöStG](#) zu einem Zweck verkauft oder verwendete Waren, die einem höheren Steuersatz unterliegen
- Steueranmeldungen für Flugtreibstoffe sowie Brenn- und Treibstoffe für privilegierte Empfänger
- Verzugszins

Die Steuerpflichtigen erhalten eine Forderung (Steuerverfügung) über den fälligen Betrag. Dieser ist mit der QR-Rechnung zu begleichen.

Zahlungsmittel/Zahlungsverbindung

Für Überweisungen sind die QR-Rechnungen zu verwenden. Bankzahlungen sind an die Schweizerische Nationalbank (SNB), Bern, Konto-Nummer 1530-5-30-2, zu Gunsten des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Bern, zu überweisen (Clearing-Nummer 110). Bei Bankzahlungen ist unbedingt die Steuerpflichtigen-Nummer zu vermerken, zusammen mit dem Hinweis "MinöSt" oder "Mineralölsteuer".

4.1.1 Steuerbemessungsgrundlage und Fälligkeit der Steuer

Steuerbemessungsgrundlage

Die Steuer wird nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware bemessen, die sie zum Zeitpunkt hat, in dem die Steuerforderung entsteht. Für Waren aus Erdölraffinerien und Steuerfreilagern ist dies der Zeitpunkt, in dem sie beim Durchlauf durch die Messeinrichtung erfasst werden.

Bei Änderung der Steuersätze gelten als Bemessungsgrundlage diejenigen Steuersätze des Mineralölsteuertarifs, die im Zeitpunkt des Übergangs der Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr Gültigkeit hatten. Bei Änderung im Laufe einer Steuerperiode müssen für den entsprechenden Kalendermonat zwei Steueranmeldungen abgegeben werden, d.h. am Tag, an dem die Änderung in Kraft tritt, wird die Steueranmeldung nach alten Steuersätzen abgeschlossen (Zwischenabschluss) und am folgenden Tag eine neue Steueranmeldung mit den neuen Steuersätzen eröffnet.

Für Steuerforderungen gemäss [Artikel 4 Absatz 2 MinöStG](#) gilt der in der Periode der Abgabe bzw. Verwendung gültige Steuersatz.

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird mit der Entstehung der Steuerforderung, wie sie in [Artikel 4 MinöStG](#) festgelegt ist, fällig. Dem Fälligkeitstermin wird eine Zahlungsfrist hinzugefügt, innert welcher die Steuer zu entrichten ist.

Bei periodischer Steueranmeldung ([Art. 44 Abs. 4](#) Mineralölsteuerverordnung [MinöStV; SR 641.611]) läuft die Zahlungsfrist regelmässig bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Fälligkeitstag folgt. Die Zahlungsaufträge sind so zu koordinieren, dass der vom Steuerpflichtigen errechnete Steuerbetrag in jedem Fall bis spätestens am 15. des auf die Steuerperiode folgenden Monats bezahlt ist. Das heisst, das Valutadatum der Bank bei Zahlung via Bank bzw. das Fälligkeitsdatum der Post bei Zahlung mit ESR+ lautet spätestens auf den 15. des Monats. Fällt dieser auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, gilt der nächste Arbeitstag als Zahlungsfrist.

Für Steuerforderungen nach [Artikel 4 Absatz 2 MinöStG](#) beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Veranlagung.

Forderungen aus Korrekturen von periodischen Steueranmeldungen und separaten Steueranmeldungen, Verbuchungen, Nachforderungen für Flugtreibstoffe sowie für Brenn- und Treibstoffe im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen sind sofort fällig.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins geschuldet, welcher gegenwärtig 4 % p.a. beträgt. Zudem kann das BAZG bei säumigen Zählern eine Erhöhung der Sicherheiten verlangen.

4.1.2 Nachforderung und Rückzahlung der Steuer

Hat die Steuerbehörde trotz Steueranmeldung eine geschuldete Steuer irrtümlich nicht, zu niedrig oder einen rückerstatteten Steuerbetrag zu hoch festgesetzt, so fordert sie den Betrag innerhalb eines Jahres ab Erlass der Verfügung nach. Eine Nachforderung ist eine Revision zuungunsten der steuerpflichtigen Person und setzt in jedem Fall einen Irrtum der Steuerbehörde voraus.

Wird bei einer amtlichen Prüfung der Steuerveranlagung innerhalb eines Jahres festgestellt, dass eine Steuer zu Unrecht erhoben worden ist, so wird der zu viel bezahlte Steuerbetrag von Amtes wegen rückerstattet. Als amtliche Prüfung ist zum Beispiel die stichprobenweise durchgeführte Überprüfung von Steuerveranlagungen der Zollstellen durch die vorgesetzten Zollkreisdirektionen oder die Überprüfung der Meldungen nach [Artikel 31 MinöStG](#) im Rahmen der Steueraufsicht zu betrachten. Auf Rückerstattungen welche das BAZG verfügt, wird kein Zins vergütet.

Steuerrückerstattungen werden durch das BAZG verfügt und an die Berechtigten ausbezahlt. Dafür benötigt das BAZG eine Zahlungsverbindung (Postkonto oder Bank mit Clearingnummer und Bankkonto) des Begünstigten.

4.1.3 Verjährung der Steuerforderung und Steuererlass

Verjährung der Steuerforderung

Die Steuerforderung verjährt 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist. Die Verjährung wird unterbrochen:

- wenn die steuerpflichtige Person die Steuerforderung anerkennt;
- durch jede Amtshandlung, mit der die Steuerforderung bei der steuerpflichtigen Person geltend gemacht wird.

Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Die Steuerforderung verfällt in jedem Fall spätestens 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden ist.

Steuererlass

Die Steuer kann der steuerpflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen werden:

- wenn die Ware durch Zufall oder durch höhere Gewalt untergegangen ist
- wenn in anderen Fällen aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Bemessung der Abgaben betreffen, die Bezahlung als besondere Härte erscheinen lassen

Gesuche um Erlass der Steuer sind schriftlich an das BAZG zu stellen, welche über den Steuererlass entscheidet. Das Gesuch hat zu enthalten:

- Begehren
- deren Begründung
- Angabe der Beweismittel/Nachweise
- Unterschrift des Gesuchstellers

Die Beweismittel und Nachweise sind dem Gesuch beizulegen.

Das BAZG kann die ihr notwendig erscheinenden Abklärungen zur Feststellung des Sachverhalts vornehmen. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

4.1.4 Rechtsmittel

Einsprache

Gegen erstinstanzliche Verfügungen des BAZG kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Ausgenommen sind Verfügungen über die Sicherstellung nach [Artikel 23 Mi-nöStG](#), für welche Verwaltungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden muss.

Für das Einspracheverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren ([Art. 51 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968; VwVG; SR 172.021](#)).

Beschwerde an die Zollkreisdirektion

Wird die MinöSt gemäss [Artikel 44 Absatz 1 MinöStV](#) bei der Wareneinfuhr definitiv von der Zollstelle veranlagt, erfolgen die Veranlagung und Zahlung nach der Zollgesetzgebung. Die Beschwerdefrist beträgt 60 Tage. Für Verfügungen der Zollstellen sind die Zollkreisdirektionen Beschwerdeinstanz ([Art. 116 ZG](#)).

Beschwerde an das BAZG

Erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen können beim BAZG angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Einsprache- und Beschwerdeentscheide des BAZG können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Das Verfahren ist im [VwVG](#) festgelegt.

4.2 Steueranmeldung bei der Einfuhr in den steuerrechtlich freien Verkehr

Die steuerpflichtigen Personen sind verpflichtet, der Steuerbehörde eine Steueranmeldung abzugeben. Beim Import von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr mit definitiver (Lagercode 1) oder provisorischer Steueranmeldung (Lagercode 2) fällt dies zeitlich mit der Einfuhrzollanmeldung zusammen. Beim Import mit Lagercode 3 bis 5 erfolgt dies hingegen erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Um die dem Verbrauch zugeführten Importe gegenüber den Auslagerungen nicht zu benachteiligen, können die Importeure, die über eine Bewilligung des BAZG zur periodischen Steueranmeldung verfügen, die Waren bei der Einfuhr steuermässig provisorisch anmelden.

Die Mineralölsteuerabgaben bilden einen Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer, auch wenn sie nicht direkt zum Zeitpunkt des Imports erhoben werden. In der Einfuhrzollanmeldung sind mit der entsprechenden Codierung der Zusatzabgaben alle zur Berechnung der Mineralölsteuer und des Mineralölsteuerzuschlages notwendigen Angaben zu machen. Die definitive Anmeldung erfolgt, wie bei den zugelassenen Lagerinhabern, gesamthaft für eine bestimmte Periode ([Art. 20 MinöStG](#)).

4.2.1 Art der Steueranmeldung

Die nachstehend beschriebenen Verfahren unterscheiden sich hauptsächlich im Zeitpunkt, in welchem die Mineralölsteuer veranlagt und bezahlt wird.

Definitive Steueranmeldung

Bei Personen, die nicht zur periodischen Steueranmeldung berechtigt sind, und Importeuren, die auf die periodische Steueranmeldung verzichten, wird die Mineralölsteuer anlässlich des Grenzübertritts in bar oder durch Belastung auf dem Zollkonto (ZAZ) erhoben. Die definitive Versteuerung ist auf der Einfuhrzollanmeldung mit Lagercode "1" zu beantragen.

Provisorische Steueranmeldung

Bei Personen mit Bewilligung des BAZG zur periodischen Steueranmeldung wird die Steuer auf Antrag nicht durch die Veranlagungszollstelle erhoben. Die berechtigten Importeure melden die Waren auf der Einfuhrzollanmeldung mit ihrer Steuerpflichtigen-Nummer und dem Lagercode "2" zur provisorischen Versteuerung an.

Die bei der Einfuhr provisorisch angemeldeten Waren werden anschliessend mit der periodischen Steueranmeldung (siehe Ziffer 4.3) definitiv angemeldet. Die geschuldete Steuer wird in der periodischen Steueranmeldung des Steuerpflichtigen ausgewiesen.

4.2.2 Angaben in der Steueranmeldung

In der Einfuhrzollanmeldung sind für die Mineralölsteuer spezifische Angaben zu erfassen:

- Steuerpflichtigen-Nummer und Bewilligungs-Nummer der CARBURA

Die Einfuhr von Mineralölprodukten unterliegt grundsätzlich der Bewilligung durch die CARBURA. Sie teilt jeder zur Einfuhr berechtigten Person eine individuelle Generallizenz zu, welche auch als GEB-Nummer (General-Einfuhr-Bewilligung) bezeichnet wird. Die GEB-Nummer dient gleichzeitig als Identifikation der steuerpflichtigen Person im System der Mineralölsteuer. Zur Systematik der Nummernvergabe sind die entsprechenden EDV-Vorschriften zu beachten (EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und Importeuren bzw. EDV-Vorschriften für die periodische Meldung und die periodische Steueranmeldung von Herstellungsbetrieben von Biotreibstoffen).

Die Liste der Nummern ist der Branche wie folgt zugänglich:

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/steuern-und-abgaben/einfuhr-in-die-schweiz/mineraloelsteuer/fuer-steuerpflichtige.html>

Die Steuerpflichtigen-Nummer und die GEB-Nummer sind im Feld „Bewilligungen“ des e-dec anzumelden.

- Lagercodes

Für die definitive und provisorische Steueranmeldung relevant sind:

- Lagercode 1 für die definitive Steueranmeldung
- Lagercode 2 für die provisorische Steueranmeldung

Der Lagercode ist im Feld „Lagercode“ des e-dec anzumelden.

- Zusatzabgaben

Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag werden bei der Einfuhr als so genannte Zusatzabgaben erhoben. Als Zusatzabgaben werden andere Abgaben als Zölle bezeichnet. Die entsprechenden Zusatzabgabenarten-codes (ZUAC) und Zusatzabgabenschlüssel (ZUSCHL) sind in der Rubrik „Zusatzabgaben“ des e-dec anzumelden.

4.3 Periodische Steueranmeldung

Importeure, die über eine Bewilligung des BAZG zur periodischen Steueranmeldung verfügen, sowie zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter müssen periodisch eine definitive Steueranmeldung abgeben. Eine Periode entspricht dem Kalendermonat.

Eine Person, die gleichzeitig Importeur, zugelassener Lagerinhaber und/oder Pflichtlagerhalter ist, gibt nur eine periodische Steueranmeldung ab. Darin muss nach den verschiedenen Bezugsmöglichkeiten (ab Zollgrenze / ab zugelassenem Lager / ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) unterteilt werden.

4.3.1 Bewilligung zur periodischen Steueranmeldung

Allgemeines

Gesuche um Bewilligung der periodischen Steueranmeldung können nur von Personen gestellt werden, die gewerbsmäßig Waren des Mineralölsteuergesetzes einführen. Andere Personen müssen bei der Einfuhr eine definitive Steueranmeldung abgeben. Den zugelassenen Lagerinhabern ist die periodische Steueranmeldung für eingeführte Waren generell bewilligt. Sie haben deshalb keine Gesuche zu stellen.

Die schriftlichen Gesuche um Bewilligung der periodischen Steueranmeldung sind an das BAZG zu richten. Darin sind die Art und die durchschnittliche monatliche Menge der Waren anzugeben, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden. Dem Gesuch ist ein Handelsregisterauszug beizulegen.

Die Gesuchsteller müssen für die Steuer und anderen Abgaben Sicherheit leisten. Das BAZG legt deren Höhe fest. Für die Sicherheitsleistung sind die Bestimmungen der [Artikel 8 bis 13 MinöStV](#) massgebend.

Das BAZG erteilt die Bewilligung, wenn die Sicherheit geleistet worden ist. Gleichzeitig vergibt sie eine individuelle Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer (Liste der Steuerpflichtigen: Ziffer 4.2.2). Die Bewilligungen sind nicht übertragbar. Dem Bewilligungsinhaber obliegt es, alle steuerlichen Pflichten zu erfüllen, insbesondere diejenigen der [Artikel 41](#) und [Artikel 44 Absatz 2 MinöStV](#).

Sicherstellung der Steuer

Das BAZG kann Sicherstellung verlangen:

- wenn die steuerpflichtige Person mit der Zahlung der Steuer in Verzug ist
- wenn der Steueranspruch aus anderen Gründen als gefährdet erscheint

Die Sicherstellungsverfügung ist sofort vollstreckbar. Sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von [Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889](#) (SR 281.1), wobei die Arrestaufhebungsklage ausgeschlossen ist. Will der Schuldner die Rechtmäßigkeit der Arrestforderung bestreiten, so muss er das normale Steuerjustizverfahren in Gang setzen.

Die Sicherstellung bezweckt die Verwirklichung von Forderungsansprüchen durch den Zugriff der Steuerbehörde auf das Vermögen des Schuldners.

Erlöschen der Bewilligung zur periodischen Steueranmeldung

Die Bewilligung zur periodischen Steueranmeldung erlischt bei Verzicht, Auflösung der juristischen Person, Tod des Bewilligungsinhabers, Konkursöffnung oder Entzug der Bewilligung durch das BAZG.

Verzichtet der Importeur auf die Bewilligung, muss er dies dem BAZG drei Monate im Voraus schriftlich mitteilen. Der Verzicht wird auf ein Monatsende wirksam. Der Bewilligungsinhaber muss seinen Pflichten bis zu diesem Zeitpunkt nachkommen.

4.3.2 Einreichen der periodischen Steueranmeldung

Frist und Form

Die Frist für die periodische Steueranmeldung läuft bis zum 10. Kalendertag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Steuerforderung entsteht. Treffen periodische Steueranmeldungen nicht bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats beim BAZG ein, wird das Mahnverfahren sofort eingeleitet.

Die periodischen Steueranmeldungen müssen mit EDV erstellt (siehe [EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und Importeuren, Ziffer 1.1](#)) und übermittelt werden. Für die elektronische Datenübermittlung haben die Firmen vor Einführung des regelmässigen Betriebes einen Kommunikationstest mit dem BAZG zu absolvieren. Die Bedingungen werden vom BAZG festgelegt und den Firmen vorgängig schriftlich mitgeteilt.

Das BAZG kann im Einzelfall und auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. In solchen Ausnahmefällen muss das amtliche Formular 45.30/45.31 (periodische Steueranmeldung) verwendet werden. Dieses ist mit Kugelschreiber, Tintenstift oder Schreibmaschine auszufüllen. Die Prinzipien der Meldung sind mit denen der elektronischen Meldung identisch.

Inhalt

Die periodischen Steueranmeldungen umfassen die Angaben über die vorangehende Steuerperiode, welche in der Regel den vorangehenden Kalendermonat betrifft. Alle Warenmengen, die während dieser Steuerperiode in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und in der periodischen Meldung oder durch die Verarbeitungszentren dem BAZG gemeldet wurden, sind zur Versteuerung anzumelden. Werden während einer Steuerperiode Waren eines Artikels in den steuerrechtlich freien Verkehr gesetzt, die aufgrund ihrer Verwendung unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist eine Aufteilung dieser Warenmengen nach den zutreffenden Steuersätzen vorzunehmen (siehe [EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und Importeuren Ziffer 1.5](#)).

Die periodischen Steueranmeldungen müssen alle für die Überprüfung der Steuerveranlagung und Steueraufsicht benötigten Angaben enthalten, insbesondere über:

- Einführen in den steuerrechtlich freien Verkehr
- Auslagerungen ab zugelassenen Lagern für den steuerrechtlich freien Verkehr
- Mengen an nicht steuerfreiem Eigenverbrauch in zugelassenen Lagern
- Entlassungen aus der Lagerhaltungspflicht ab Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager
- Rücknahmen aus dem freien Verkehr (versteuerte Ware ex zugelassenen Lagern, Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager oder Verarbeitungszentren) in zugelassene Lager
- Verbuchungen von Begleitscheinen
- VRU-Abzüge

- Steuerforderungen nach [Artikel 4 Absatz 2 MinöStG](#)

4.3.3 Formelle Prüfung der periodischen Steueranmeldung

Bei Eintreffen der periodischen Steueranmeldung beim BAZG erfolgt die formelle Prüfung (siehe Abbildung 4.1). Diese umfasst unter anderem den Vergleich mit:

- den provisorischen Steueranmeldungen ab Verarbeitungszentrum
- den periodischen Meldungen der zugelassenen Lager
- den periodischen Meldungen der CARBURA
- den übrigen Daten

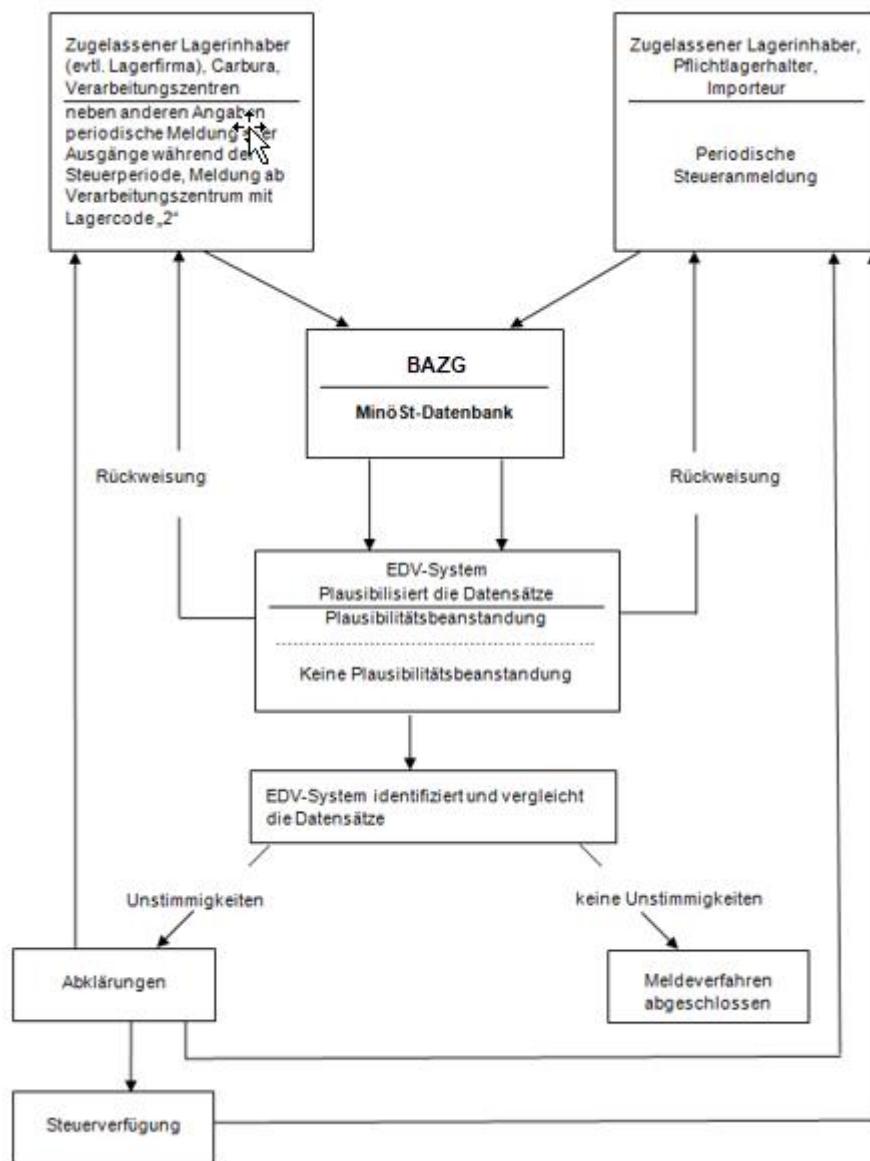


Abbildung 4.1 Vergleich periodische Meldung / periodische Steueranmeldung

4.3.4 Besonderheiten der periodischen Steueranmeldung

4.3.4.1 Rücknahmen aus dem freien Verkehr in ein zugelassenes Lager

Der zugelassene Lagerinhaber oder Importeur kann innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Steuer einen Rückerstattungsantrag beim BAZG stellen.

Er kann zu diesem Zweck für Warenmengen, die während der Steuerperiode aus dem freien Verkehr ins zugelassene Lager rücküberführt und in der periodischen Meldung aufgeführt wurden, die Rückerstattung mit dem entsprechenden Datensatz in der periodischen Steueranmeldung beantragen.

→ EDV-Bestimmungen siehe [EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und Importeuren Ziffer 3.1.3 und 6.1.2](#)

4.3.4.2 Steueranmeldung von Waren auf Begleitscheinen

Waren, die mit Begleitschein befördert werden, können ausnahmsweise mit der periodischen Steueranmeldung angemeldet werden. Entweder erfolgt die Steuermeldung in der gleichen Steuerperiode, in der der Begleitschein ausgestellt worden ist, oder in der darauffolgenden Periode. Im zweiten Fall wird für den zwischen dem Tag der Fälligkeit und dem Tag der Zahlung des Steuerbetrages liegenden Zeitraum ein Verzugszins geschuldet.

Als Ausnahmefälle sind zu nennen:

- Waren, die ursprünglich für die Einlagerung in zugelassene Lager oder Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager bzw. zur Ausfuhr bestimmt waren und stattdessen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse in den freien Verkehr überführt wurden.

Im Sinne einer steuerlichen Gleichstellung mit direkt ab zugelassenen Lagern in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Waren ist ein VRU-Abzug ebenfalls für mit Begleitschein beförderte und nachträglich für den steuerrechtlich freien Verkehr angemeldete Waren vorgesehen, sofern die Voraussetzungen für den Abzug erfüllt sind.

→ EDV-Bestimmungen siehe [EDV Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhaber Pflichtlagerhalter und Importeuren Ziffer 3.3 – 3.3.4 und Ziffer 6.2 – 6.2.2](#)

- Pflichtlager-Spitzenausgleich in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager (Versteuerung von Mehrmengen ab Begleitschein bei Überschreitung der bewilligten Pflichtlagermenge).

→ EDV-Bestimmungen siehe [EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und Importeuren Ziffer 5.2 – 5.2.2](#)

4.3.4.3 Steuerforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 MinöStG

Steuerforderungen nach [Artikel 4 Absatz 2 MinöStG](#) können vom Steuerpflichtigen nicht mit periodischer Steueranmeldung angemeldet werden. Die Steueranmeldung ist beim BAZG mit schriftlichem Gesuch und den entsprechenden Nachweispapieren einzureichen (vgl. Ziffer 4.4).

4.3.4.4 Steueranmeldung für biogene Treibstoffe

Periodische Steueranmeldung

Für Treibstoffmengen, welche in den freien Verkehr ausgelagert worden sind, muss monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats eine Steueranmeldung erstellt werden. Die Steueranmeldung umfasst insbesondere folgende Angaben der vorangehenden Periode:

- Auslagerungen ab Herstellungsbetrieb in den steuerrechtlich freien Verkehr;
- Mengen für den Eigenverbrauch im Herstellungsbetrieb.

Für sämtliche Produkte, d.h. auch für Produkte mit Steuererleichterung ist eine Steueranmeldung einzureichen. Produkte mit Steuererleichterung müssen mit Steuersatz "0.00 Fr." gemeldet werden.

Die periodische Meldung und periodische Steueranmeldung ist dem BAZG entweder schriftlich oder mittels EDV einzureichen bzw. zu übermitteln. Dabei gilt für Herstellungsbetriebe biogener Treibstoffe folgende Regelung:

- Herstellungsbetriebe mit jährlichen Herstellmengen von < 5 Mio. Liter: schriftliche Meldungen mit Formular 45.25 (kombiniertes Formular "Periodische Meldung und periodische Steueranmeldung für biogene Treibstoffe aus Herstellungsbetrieben").
- Herstellungsbetriebe mit jährlichen Herstellmengen von > 5 Mio. Liter: elektronische Meldungen.

Die elektronischen Meldungen sind gemäss [EDV-Vorschriften für die periodische Meldung und die periodische Steueranmeldung für Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen Ziffer 6 – 10](#) zu erstellen.

Meldungen von Biogas, Biowasserstoff und synthetischem Gas (Clearingstelle VSG)

Für Biogas, Biowasserstoff und synthetisches Gas als Treibstoff (hiernach erneuerbare Gase) koordiniert die Clearingstelle des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) die Meldungen der Hersteller und Abgeber des Erdgases und der erneuerbaren Gase als Treib- und Brennstoff. Die periodischen Meldungen und die periodischen Steueranmeldungen der Hersteller sowie die Nachforderungsanmeldungen nach [Artikel 4 Absatz 2 MinöStG](#) der Abgeber von Erdgas als Treibstoff sowie erneuerbaren Gasen als Brennstoff erfolgen an die Clearingstelle, welche diese unverändert elektronisch an das BAZG weiterleitet.

4.3.4.5 Andere

VRU-Abzüge

Eine Berechtigung für VRU-Abzüge (Vapor recovery unit = Benzindampfrückgewinnungsanlage) besteht bei Autobenzin. Falls die Rückgewinnung gewährleistet ist, können von der steuerpflichtigen Menge folgende Pauschalabzüge gemeldet werden:

- 0,9 % der Bruttomenge bei Beförderung mit der Bahn
- 1,2 % der Bruttomenge bei Beförderung auf der Strasse

→ EDV-Bestimmungen siehe [EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und Importeuren Ziffer 3.2.2 und 3.3.2](#)

Ausgang aus zugelassenen Lagern in den freien Verkehr

Für Waren, die aus einem zugelassenen Lager in den freien Verkehr überführt werden, entsteht die Steuerforderung. Die Steuer bemisst sich nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt der Auslagerung. Für Waren in Erdölraffinerien und Steuerfreilagern ist dies der Zeitpunkt, in dem sie beim Durchlauf durch die Messeinrichtung erfasst werden.

Entlassung aus der Lagerhaltungspflicht

Bei der Entlassung aus der Lagerhaltungspflicht handelt es sich um eine von der CARBURA bewilligte Pflichtlagerfreigabe. Zum gleichen Zeitpunkt entsteht die Steuerforderung. Dies auch in jenen Fällen, in denen eine gleiche Menge in einem zugelassenen Lager der Lagerhaltungspflicht unterstellt wird. Darunter fällt auch die Mehrmenge ab Begleitschein bei Überschreitung der bewilligten Pflichtlagermenge, dem so genannten Pflichtlager-Spitzenausgleich. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich in [Artikel 28 Absatz 5 MinöStG](#) und [Artikel 84-88 MinöStV](#).

Nicht gestattet ist die Entlassung einer Pflichtmenge (im zugelassenen Lager oder Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) mit gleichzeitiger Umwandlung einer versteuerten in eine unversteuerte Pflichtmenge in einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager.

4.4 Steueranmeldungen für Forderungen nach [Artikel 4 Absatz 2 MinöStG](#)

Steuerforderungen nach [Artikel 4 Absatz 2 MinöStG](#) sind vom Steuerpflichtigen mit schriftlichem Gesuch und den entsprechenden Nachweispapieren beim BAZG einzureichen.

Personen, die versteuerte Waren zu Zwecken abgeben, verwenden oder verwenden lassen, die einer höheren Steuer unterliegen oder unversteuerte Waren zu Zwecken abgeben, verwenden oder verwenden lassen, die der Steuer unterliegen, haben dem BAZG unaufgefordert eine Steueranmeldung abzugeben. Solche Fälle sind beispielsweise:

- zum tieferen Satz versteuerte Waren, die zu Zwecken abgegeben oder verwendet werden, die einer höheren Steuer unterliegen, wie Petrol, welches als Treibstoff verwendet wird, aber zum Satz versteuert wurde, der für andere Verwendungen gilt;
- steuerfreie Waren, die zu Zwecken abgegeben oder verwendet werden, die der Steuer unterliegen.

Für Steuerforderungen nach [Artikel 4 Absatz 2 MinöStG](#) müssen die steuerpflichtigen Personen die Steueranmeldung spätestens bis zum Werktag abgeben, der auf den Tag folgt, an dem die Steuerforderung entsteht.

4.5 Prozessenergie in Erdölraffinerien

Steuersystematische Gründe sprechen dafür, die in Erdölraffinerien verbrauchte Prozessenergie von der Steuer zu befreien. Die Mineralölsteuer ist, wie alle besonderen Verbrauchssteuern, eine Einphasensteuer. Die in den Raffinerien hergestellten Produkte werden bei der Auslagerung zum Verbrauch besteuert. Würde nun auch die Prozessenergie mit der Mineralölsteuer belegt, so wäre sie im Preis des Endproduktes zweimal enthalten. Diese Doppelbelastung kann vermieden werden, indem die Prozessenergie der Erdölraffinerien von der Steuer befreit wird. Von der Steuer nicht befreit sind andere Verbräuche der Raffinerien, z.B. Treibstoffe für deren Fahrzeuge.

Der in [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d MinöStG](#) verwendete Ausdruck "Prozessenergie" umfasst Energie für die folgenden Verwendungen:

- Erzeugung von Wasserdampf
- Herstellen von Warmwasser
- Antrieb von Pumpen
- Antrieb von Generatoren
- Heizen von Röhrenöfen
- Antrieb von Kühlsystemen

Keine Prozessenergie und somit nicht steuerfrei sind:

- Treibstoffe für Fahrzeuge
- Energie für die Produktion von elektrischem Strom und anderer Energie für die externe Verwendung (Verkauf)

4.6 Lieferungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen

4.6.1 Allgemeine Bestimmungen

Die [Artikel 26-28b MinöStV](#) bilden die Rechtsgrundlage der Steuerbefreiung von Treib- und Brennstoffen für institutionelle Begünstigte, begünstigte Personen, Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Regierungschefinnen und andere Regierungsmitglieder.

Diese Artikel folgen der Terminologie des Gaststaatgesetzes ([GSG](#); SR 192.12) und der Gaststaatverordnung ([V-GSG](#); SR 192.121).

Personen ohne Steuerprivileg

Keinen Anspruch auf steuerfreien Treib- und Brennstoff haben:

- Schweizer Bürgerinnen und Bürger;
- begünstigte Personen ausländischer Nationalität mit einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz ([AuG](#); SR 142.20), die bei einer diplomatischen Mission, bei einer ständigen Mission oder einer anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder bei einem konsularischen Posten arbeiten.

Verfahren

In der Regel stammt der Treib- oder Brennstoff aus dem steuerrechtlich freien Verkehr. Da der Lieferant dem Bezüger steuerfreien Treib- oder Brennstoff liefern muss, werden ihm die bezahlten Abgaben (Mineralölsteuer, CO₂-Abgabe) auf Antrag hin rückerstattet, sofern die Bedingungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind. Die Rückerstattung erfolgt gegen eine Rückerstattungsgebühr (5 % vom Rückerstattungsbetrag; mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 500.–). Zu beachten ist, dass gemäss Art. 47 MinöStV Rückerstattungsbeträge von weniger als Fr. 100.– nicht ausbezahlt werden.

Für die Lieferung von steuerfreiem Treib- oder Brennstoff kann der zugelassene Lagerinhaber oder Importeur auch einen drei Monate gültigen Begleitschein ausstellen. Nach der Lieferung ist die auf dem Begleitschein aufgeführte Menge mit Steueranmeldung anzumelden.

Die Rückerstattungsanträge oder Steueranmeldungen sind bei der zuständigen Lokalebene mit dem Formular Steueranmeldung / Rückerstattungsantrag (Form. 45.35) einzureichen. Diese prüft den Antrag und die Belege (Lieferscheine, Rechnungen, Formular 14.60 usw.). Sie vergewissert sich insbesondere, dass die Verbraucher bzw. Empfänger der Waren berechtigt sind, steuerfreien Treib- oder Brennstoff zu beziehen und dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Anschliessend sendet die zuständige Lokalebene das Formular «Steueranmeldung / Rückerstattungsantrag» und die Begleitscheine, sofern die gesamte auf dem Begleitschein aufgeführte Menge angemeldet wurde, an das BAZG, welche die Steuerverfügung erlässt.

Auskünfte

Auskünfte zur Abgabe von steuerfreiem Treibstoff erteilen:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Aufgabenvollzug und Führungsunterstützung Zoll Mittelland
Bogenschützenstrasse 9B
3001 Bern Tel. 058 462 68 69
- Zollkreisdirektion Genf
Avenue Louis-Casaï 84
1216 Genève-Cointrin Tel. 058 469 72 81

Auskünfte zur Abgabe von steuerfreien Brennstoffen erteilen die obgenannten Stellen sowie:

- Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières
Exécution des tâches et aide à la conduite Douane Genève rive droite
Route du Grand-Lancy 6a
1227 Acacias Tel. 058 480 52 00

4.6.2 Steuerfreier Treibstoff

Anspruch auf steuerfreien Treibstoff haben nach [Artikel 26 Absatz 1 MinöStV](#) institutionelle Begünstigte, begünstigte Personen, Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Regierungschefinnen und andere Regierungsmitglieder.

Als institutionelle Begünstigte von steuerfreiem Treibstoff für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in der Schweiz ([Art. 26 Abs. 1 Bst. a MinöStV](#)) gelten insbesondere: zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen, diplomatische Missionen, konsularische Posten, ständige Missionen oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen, Sondermissionen, internationale Konferenzen, Sekretariate oder andere durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetzte Organe, unabhängige Kommissionen, internationale Gerichtshöfe und Schiedsgerichte, die gestützt auf das Völkerrecht (multilaterale oder bilaterale Abkommen, Vereinbarungen, Protokoll über Vorrechte und Immunitäten usw.) oder einen Entscheid des Bundesrates Zollvorrechte geniessen.

Als begünstigte Personen, die Anspruch auf steuerfreien Treibstoff für den persönlichen Gebrauch in der Schweiz haben ([Art. 26 Abs. 1 Bst. b MinöStV](#)), gelten während der tatsächlichen Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben in der Schweiz ausserdem: Mitglieder des diplo-

matischen Personals und Berufskonsularbeamten und -beamtinnen, leitende und hohe Beamtinnen der obgenannten institutionellen Begünstigten, die diplomatischen Status geniessen, die Delegierten an den obgenannten internationalen Konferenzen, die einen diplomatischen Rang haben, die Persönlichkeiten mit diplomatischem Status, die ein internationales Mandat ausüben.

Die zum Haushalt dieser Personen gehörenden Familienmitglieder, die Inhaber einer Legitimationskarte des EDA derselben Kategorie sind, haben ebenfalls Anspruch auf steuerfreien Treibstoff, da sie über den gleichen Status und die gleichen Vorrrechte, Immunitäten und Erleichterungen wie die Person verfügen, die sie begleiten.

Zudem haben nach internationalem Gewohnheitsrecht und langjähriger Praxis des BAZG Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Regierungschefinnen und andere Regierungsmitglieder während der tatsächlichen Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben in der Schweiz Anspruch auf steuerfreien Treibstoff ([Art. 26 Abs. 1 Bst. c MinöStV](#)).

4.6.2.1 Treibstoff für Strassenfahrzeuge

Berechtigte Fahrzeuge und Voraussetzungen

Anspruch auf steuerfreien Treibstoff besteht für:

- Amts- oder Dienstfahrzeuge der institutionellen Begünstigten ([Art. 26 Abs. 1 Bst. a MinöStV](#)) und der Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Regierungschefinnen und anderen Regierungsmitglieder ([Art. 26 Abs. 1 Bst. c MinöStV](#));
- Privatfahrzeuge begünstigter Personen ([Art. 26 Abs. 1 Bst. b MinöStV](#)).

Steuerfreier Treibstoff zur Verwendung in Strassenfahrzeugen kann nur bezogen werden, wenn die begünstigte Person einen Treibstoffausweis besitzt und der Treibstoff bei einer vom BAZG bezeichneten Tankstelle bezogen wird.

Der Treibstoff darf nur in das im Treibstoffausweis aufgeführte Fahrzeug eingefüllt werden. Der Treibstoff darf zudem nur für Fahrten verwendet werden:

- von institutionellen Begünstigten nach [Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a MinöStV](#): für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben
- von begünstigten Personen nach [Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b MinöStV](#) oder einer Person nach [Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c MinöStV](#): für den persönlichen Gebrauch.

Treibstoffausweise

Als Treibstoffausweise gelten die «CD-CC-Petrol Card» oder «P-Card». Es gibt zwei Kartenarten:

- Permanente Karten mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren, mit Angabe des Verfall-datum auf der Vorderseite und der Unterschrift des Karteninhabers auf der Rückseite.
- Temporäatkarten für Berechtigte, die sich nur wenige Tage oder Wochen in der Schweiz aufhalten (z.B. für Teilnehmer an einer Konferenz). Die Gültigkeitsdauer beträgt höchstens drei Monate ab Kartenherstellungsdatum.

Ausnahmsweise kann eine Temporätkarte auch für Berechtigte ausgestellt werden, während diese auf die Ausstellung der Legitimationskarte warten. In solchen Fällen wird jeweils nur eine Karte für ein einziges Fahrzeug ausgestellt. Dieses muss im Ausland auf den Namen des Berechtigten immatrikuliert gewesen sein, unmittelbar bevor dieser seine Funktion aufgenommen hat. Die Gültigkeitsdauer beträgt höchstens drei Monate ab der Aufnahme der Funktion durch den Berechtigten.

Temporäatkarten sind auf der Vorderseite mit einem schrägen Balken mit der Aufschrift «CARTE TEMPORAIRE» gekennzeichnet. Auf der Rückseite sind der Gültigkeitszeitraum, die Kontrollschildnummer des Fahrzeugs und der Name des Besitzers angegeben.

Treibstoffausweise sind bei den zuständigen Ausgabestellen zu beantragen, welche durch das BAZG bezeichnet werden. Die begünstigte Person verpflichtet sich auf amtlichem Formular, den steuerfrei getankten Treibstoff nur für das im Treibstoffausweis genannten Fahrzeug zu verwenden.

Der Antrag ist mittels Formular 15.54 (carte permanente) bzw. 15.55 (carte temporaire) einzureichen, welches vom Missionschef, dem Postenchef oder der dafür in der internationalen Organisation zuständigen Person unterzeichnet und mit den entsprechenden Nachweisen wie Fahrzeugausweis, Legitimationskarte oder einer Bescheinigung der Fahrzeugzulassung auf den Namen des Begünstigten versehen ist.

Die CD-CC-Petrol Card (P-Card) wird durch folgende Stellen abgegeben:

- Zoll Mitte, Diplomaten, Bogenschützenstrasse 9B, 3008 Bern
- Zollkreisdirektion Genf; Avenue Louis-Casaï 84, 1211 Genf 28
- UNO, Genf (Büro der Vereinten Nationen, Bereich Beschaffung und Transport)
- CERN, Genf

Der Treibstoffausweis ist der Ausgabestelle unverzüglich zurückzugeben, wenn:

- das darin genannte Fahrzeug veräussert wird;
- die begünstigte Person den Anspruch auf steuerfreien Treibstoff verliert.

Der Verlust des Treibstoffausweises ist der zuständigen Ausgabestelle unverzüglich zu melden.

Tankstellen

Steuerfreier Treibstoff darf nur an bestimmten Tankstellen abgegeben werden. Die zur Abgabe von steuerfreiem Treibstoff ermächtigten Tankstellen sind im [Anhang 4.6.2.1](#) aufgelistet. Der Verantwortliche jeder Tankstelle (Tankstellenhalter) muss vom BAZG zur Abgabe von steuerfreiem Treibstoff ermächtigt sein. Die Ermächtigung wird vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, MLA, 3003 Bern (Tel. 058 462 65 47) aufgrund einer Verpflichtungserklärung erteilt.

Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung, von welcher der Tankstellenverantwortliche eine Kopie besitzt, enthält die geltenden Regelungen für den Verkauf von steuerfreiem Treibstoff an privilegierte Empfänger. Weitere Informationen (Vorgaben für den Verkauf und Vorgehen) sind in Weisungen enthalten, die integrierender Bestandteil der Verpflichtungserklärung sind.

Steuerfreier Treibstoff darf nur an bedienten Tankstellen und nur von Personen abgegeben werden, denen die Weisungen für die Abgabe von steuerfreiem Treibstoff an Begünstigte bekannt sind.

Der Halter oder das Personal der Tankstelle haben dafür zu sorgen, dass die Inhaber von Treibstoffausweisen nur für das entsprechende Fahrzeug steuerfreien Treibstoff erhalten. Zu diesem Zweck vergleichen sie mittels «Sichtkontrollen» systematisch die Angaben auf dem Treibstoffausweis mit denjenigen des Fahrzeugs (Marke, Kontrollschild usw.). Stimmen die Angaben nicht überein (z.B. beim betankten Fahrzeug handelt es sich um ein anderes als das im Treibstoffausweis aufgeführte), besteht kein Anspruch auf steuerfreien Treibstoff. Der Halter oder das Personal der Tankstelle haben die Abgabe von steuerfreiem Treibstoff in einem solchen Fall kategorisch zu verweigern.

Vorgehen bei der Abrechnung

Für Tankstellen der Firma Shell gilt eine besondere Regelung.

Andere Tankstellen führen über die Bezüge der Berechtigten mittels eines Kontrollhefts Buch. Am Schluss jedes Kalendermonats erstellt der Tankstellenhalter für jeden Bezüger eine Rechnung in dreifacher Ausfertigung. Wurden die einzelnen Bezüge bar bezahlt, so kann der Aufdruck «Rechnung» durch «Bezugsbestätigung» ersetzt werden. In diesen Bele-

gen sind die Nummer des Fahrzeugkontrollschild und der P-Card des berechtigten Bezügers zu vermerken. Das Original und das erste Doppel übermittelt der Tankstellenhalter dem Bezüger, das zweite Doppel behält er zurück. Der Bezüger sendet das Doppel der Rechnung bzw. der Bezugsbestätigung dem Tankstellenhalter zurück, nachdem es von ihm und vom Missionschef bzw. vom Chef des betreffenden internationalen Amtes visiert worden ist. Der Tankstellenhalter übermittelt dieses Doppel zusammen mit dem zurückbehaltenen Exemplar seinem Lieferanten, welcher damit den Anspruch auf die Steuerrückerstattung geltend machen kann.

Beziehen mehrere Angehörige einer diplomatischen Mission oder eines internationalen Amtes in Bern beim selben Tankstellenhalter steuerfreien Treibstoff, so kann im Einverständnis der Mission oder des betreffenden internationalen Amtes für sämtliche Lieferungen eine monatliche Rechnung bzw. eine Bezugsbestätigung ausgestellt werden. In diesem Falle ist die an jeden Bezüger während des betreffenden Monats gelieferte Totalmenge gesondert anzugeben.

4.6.2.2 Treibstoff für andere Fahrzeuge und für Maschinen

[Artikel 28a MinöStV](#) regelt die Verwendung von steuerfreiem Treibstoff in anderen Fahrzeugen als Strassenfahrzeugen und in Maschinen. Die Begünstigten und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung entsprechen denjenigen von Treibstoffen für Strassenfahrzeuge. Bei steuerfreiem Treibstoff für andere Fahrzeuge und für Maschinen sind jedoch einige Besonderheiten in Bezug auf das Vorgehen zu beachten.

Steuerfreier Treibstoff für andere Fahrzeuge

Die Vorschriften gelten für alle anderen Fahrzeuge (als Strassenfahrzeuge) insbesondere für Schiffe. Für diese Fahrzeuge liegt in der Regel kein Treibstoffausweis vor. Der Anspruch auf steuerfreien Treibstoff besteht für Fahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der institutionellen Begünstigten ([Art. 26 Abs. 1 Bst. a MinöStV](#)), der Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Regierungschefinnen und anderen Regierungsmitgliedern ([Art. 26 Abs. 1 Bst. c MinöStV](#)) oder für den ausschliesslichen Gebrauch der begünstigten Personen ([Art. 26 Abs. 1 Bst. b MinöStV](#)) verwendet werden.

Damit steuerfreier Treibstoff bezogen werden kann, muss das Fahrzeug auf den Namen des Begünstigten immatrikuliert sein. Für nicht immatrikulierbare Fahrzeuge wird steuerfreier Treibstoff nur abgegeben, wenn das Fahrzeug ausschliesslich vom Begünstigten benutzt wird.

Da der Treibstoff aus dem steuerrechtlich freien Verkehr stammt, muss der Lieferant für die Steuerrückerstattung einen Rückerstattungsantrag [Form. 45.35](#) bei der zuständigen Lokalebene einreichen, zusammen mit

- unterzeichnetes Formular 14.60 («Déclaration pour l'importation en franchise d'envois destinés aux bénéficiaires de priviléges diplomatiques»), welches unter Ziffer 9 mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Fahrzeugmarke/-typ
 - Immatrikulation des Fahrzeugs oder Serien-/Fahrgestellnummer
 - Treibstoffart
 - Datum der Betankung
 - getankte Menge
- allenfalls eine Kopie des Schiffs-/Fahrzeugausweises
- eine Kopie der Legitimationskarte des Begünstigten bei einem Befreiungsantrag für Fahrzeuge zum ausschliesslichen Gebrauch einer begünstigten Person ([Art. 26Abs. 1 Bst. b MinöStV](#))
- die Rechnung des Treibstofflieferanten, die folgende Angaben enthalten muss:

- Fahrzeugmarke/-typ
- Immatrikulation des Fahrzeugs oder Serien-/Fahrgestellnummer
- Stunden- oder Kilometerstand
- Treibstoffart
- Datum der Betankung
- getankte Menge

Somit kann der Bezug nur bei Treibstofflieferanten mit bedienten Tankstellen erfolgen.

Die in den Rechnungen aufgeführten Mengen sind nur rückerstattungsberechtigt, wenn die Rechnung alle erforderlichen Angaben enthält.

Die zuständige Lokalebene regelt die Einzelheiten und Modalitäten mit dem Lieferanten. Bei einer Kontrolle muss der Begünstigte die Verwendung der bezogenen Mengen belegen können.

Steuerfreier Treibstoff für Maschinen

Die Vorschriften gelten insbesondere für nicht immatrikulierte und/oder nicht für den Verkehr zugelassene Garten- oder Parkmaschinen wie Traktoren, Rasenmäher, Bläser, Motorspaten usw., die für den Unterhalt der Gebäude und der dazugehörigen Grünflächen verwendet werden.

Der Anspruch auf steuerfreien Treibstoff besteht für Maschinen, die für den amtlichen/dienstlichen Gebrauch der institutionellen Begünstigten ([Art. 26 Abs. 1 Bst. a MinöStV](#)) resp. für den ausschliesslichen Gebrauch der begünstigten Personen ([Art. 26 Abs. 1 Bst. b MinöStV](#)) verwendet werden.

- Für den amtlichen/dienstlichen Gebrauch der institutionellen Begünstigten nach [Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a MinöStV](#) verwendete Maschinen

Steuerfreier Treibstoff kann verwendet werden, wenn:

- der Begünstigte einen Treibstoffausweis besitzt
- die Maschine für den amtlichen/dienstlichen Gebrauch genutzt wird
- der Treibstoff bei einer vom BAZG bezeichneten Tankstelle getankt wird

Das Verfahren zur Erlangung eines Treibstoffausweises entspricht demjenigen für Strassenfahrzeuge (siehe Ziffer 4.6.2.1). Da der Treibstoff in der Regel nicht direkt ab der Tanksäule eingefüllt werden kann, wie dies bei Strassenfahrzeugen vorgeschrieben ist, muss der Treibstoffausweis den Vermerk «Parkmaschinen», «Gartenmaschinen» oder eine ähnliche Angabe enthalten.

Bei einer Kontrolle muss der Begünstigte die Verwendung der bezogenen Mengen belegen können.

- Für den ausschliesslichen Gebrauch der begünstigten Personen nach [Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b MinöStV](#) verwendete Maschinen

Unter der Bedingung, dass der Tank des Fahrzeugs vorgängig gefüllt wurde, darf der Begünstigte gleichzeitig einen Reservekanister (Jerrycan) mit bis max. 15 Liter für die Maschinen füllen. Diese Menge wird für den persönlichen Gebrauch des Begünstigten als ausreichend erachtet.

4.6.2.3 Steuerfreier Treibstoff für Luftfahrzeuge

Begünstigte und Voraussetzungen

Für Luftfahrzeuge von Begünstigten nach [Art. 26 MinöStV](#) ist der Treibstoff steuerfrei, wenn er von institutionellen Begünstigten (nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a MinöStV), von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Regierungschefinnen und anderen Regierungsmitgliedern (nach Art. 26 Abs. 1 Bst. c MinöStV) für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in der Schweiz oder von begünstigten Personen (nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b MinöStV) für den persönlichen Gebrauch verwendet wird.

Für die Steuerbefreiung nach [Artikel 28a MinöStV](#) sind folgende Voraussetzungen kumulativ einzuhalten:

- der Treibstoff muss auf einem Zollflugplatz nach [Artikel 22 des Zollgesetzes \(SR 631.0\)](#) getankt werden. Das BAZG kann in Ausnahmefällen, in Absprache mit dem EDA, die Betankung auf anderen Flugplätzen bewilligen;
- das Luftfahrzeug muss für den dienstlichen Gebrauch von institutionellen Begünstigten, Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Regierungschefinnen und anderen Regierungsmitgliedern oder für den ausschliesslichen Gebrauch der begünstigten Personen (und deren Familienmitglieder) verwendet werden; eine gewerbliche Nutzung ist auch vorübergehend nicht zulässig;
- das Luftfahrzeug gehört dem Begünstigten (oder ist gemietet, unter der Bedingung, dass es für den dienstlichen Gebrauch bzw. den ausschliesslichen Gebrauch des Begünstigten verwendet wird).

Luftfahrzeuge von institutionellen Begünstigten für den dienstlichen Gebrauch in der Schweiz (Art. 26 Abs. 1 Bst. a MinöStV) und von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Regierungschefinnen und anderen Regierungsmitgliedern für die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben in der Schweiz (Art. 26 Abs. 1 Bst. c, MinöStV)

Luftfahrzeuge von institutionellen Begünstigten wie beispielsweise der UNO oder einer anderen internationalen Organisation, von ausländischen Regierungen oder Delegationen in offizieller Mission können mit steuerfreiem Treibstoff betankt werden. Dieser Anspruch besteht ohne Rücksicht auf Gegenrecht.

Für Flüge in offizieller Mission muss eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL («Diplomatic Clearance») vorliegen. Diese Bewilligung wird für einen einzelnen Flug ausgestellt (Pauschalbewilligungen gelten nur für Überfluge).

Kann keine Diplomatic Clearance vorgelegt werden oder wird das Luftfahrzeug nicht für den amtlichen Gebrauch gemäss den vorstehend erwähnten Voraussetzungen (siehe Begünstigte und Voraussetzungen) verwendet, wird die Steuerbefreiung verweigert.

Für private Besorgungen, Skiurlaub, Shopping usw. besteht selbst bei Vorlage einer Diplomatic Clearance kein Anspruch auf steuerfreien Treibstoff.

Kann die Steuerbefreiung aufgrund von [Artikel 26 MinöStV](#) nicht gewährt werden, besteht allenfalls die Möglichkeit auf eine Steuerbefreiung aufgrund von [Artikel 33 MinöStV](#), unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind.

Luftfahrzeuge von begünstigten Personen, die dienstliche Aufgaben in der Schweiz wahrnehmen (Art. 26 Abs. 1 Bst. b MinöStV)

Neben den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen (siehe Begünstigte und Voraussetzungen) für den Bezug von steuerfreiem Flugtreibstoff muss die begünstigte Person dem Treibstofflieferanten das ausgefüllte und unterzeichnete Form. 14.60 sowie eine Kopie der Legitimationskarte vorlegen. Ist eine Betankung ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der zuständigen Lokalebene Genf-Flughafen geplant, muss die begünstigte Person das Form. 14.60 vorab der Zollkreisdirektion Genf oder dem Zollinspektorat Aarau, Dienstabteilung Bern zur Genehmigung unterbreiten.

4.6.3 Steuerfreie Brennstoffe

Begünstigte und Verwendung

Nach [Artikel 28b MinöStV](#) haben Anspruch auf steuerfreien Brennstoff:

- institutionelle Begünstigte nach [Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a MinöStV](#), sofern dieser in Gebäuden verwendet wird, die ausschliesslich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben genutzt werden
- begünstigte Personen nach [Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b](#) oder Personen nach [Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c MinöStV](#), sofern dieser in Gebäuden verwendet wird, die ausschliesslich für ihren persönlichen Gebrauch genutzt werden

Verfahren für die Rückerstattung

Da der Brennstoff aus dem steuerrechtlich freien Verkehr stammt, muss der Lieferant für die Steuerrückerstattung einen Rückerstattungsantrag [Form. 45.35](#) bei der zuständigen Lokalebene einreichen, zusammen mit:

- dem Formular 14.60; oder
- einer Kopie der Lieferantenrechnung, unterschrieben vom Missionschef, dem Postenchef oder der dafür in der internationalen Organisation zuständigen Person.

Die zuständige Lokalebene regelt die Einzelheiten und Modalitäten mit dem Lieferanten.

Heizöl

Die Menge gemäss Lieferschein und Rechnung ist rückerstattungsberechtigt.

Erdgas und Fernwärme

Im Zusammenhang mit Erdgas- und Fernwärmelieferungen ist es üblich, den Verbrauchern Rechnungen zuzustellen, die beispielsweise mit Teilrechnung, provisorische Rechnung, Akontorechnung bezeichnet sind. Für diese Art von Rechnungen wird keine Rückerstattung gewährt. Nur Mengen gemäss Schlussabrechnungen dürfen auf das [Form. 45.35](#) übertragen werden und können Gegenstand eines Rückerstattungsantrags sein. Damit wird das Risiko einer doppelten Rückerstattung vermieden.

- Erdgas
Erdgas wird in der Regel in kWh fakturiert, während die Bemessungsgrundlage (und diejenige für die Rückerstattung) Kilogramm ist. Die gelieferten Mengen in kWh müssen demzufolge durch den Lieferanten/Antragsteller in Kilogramm umgerechnet werden. Das Ergebnis ist unter der Rubrik «Menge in Liter/kg» auf das Formular 45.35 zu übertragen.
- Fernwärme
Fernwärme wird mit Abfall, Heizöl extraleicht, Erdgas und allenfalls Biogas erzeugt. Die Anteile der rückerstattungsberechtigten fossilen Energieträger (Heizöl extraleicht und Erdgas) am Endprodukt variieren und müssen deshalb auf den Lieferantenrechnungen aufgeführt sein.

Rückerstattungsberechtigt sind nur die erhobenen Abgaben auf Heizöl extra-leicht und Erdgas, während die aus Abfall und allenfalls Biogas erzeugte Fernwärme davon ausgeschlossen ist, weil darauf keine Abgaben erhoben worden sind.

Fernwärme wird in der Regel in kWh fakturiert, während die Erhebung (und die Rückerstattung) der Abgaben auf fossilen Brennstoffen grundsätzlich auf Basis von Liter oder Kilogramm erfolgt. Die gelieferte Menge Fernwärme in kWh muss deshalb vorgängig umgerechnet werden, und zwar

- in Liter, soweit Heizöl extraleicht für die Erzeugung der Fernwärme verwendet worden ist;
- in Kilogramm, soweit Erdgas zur Erzeugung der Fernwärme eingesetzt worden ist.

Auf Internet Zoll steht eine Umrechnungshilfe zur Verfügung (Zollinformation Firmen / Steuern und Abgaben / Einfuhr in die Schweiz / Lenkungsabgabe auf CO₂). Die ausgewiesenen oder errechneten Mengen Heizöl (in Liter) und/oder Erdgas (in Kilogramm) sind im Form. 45.35 auf separaten Zeilen aufzuführen.

4.7 Treibstoff für die Versorgung von Luftfahrzeugen

4.7.1 Rechtliche Grundlage

Der Bundesrat kann die Treibstoffe für die Versorgung von Linienflugzeugen aufgrund von [Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a MinöStG](#) von der Steuer befreien. Buchstabe b des gleichen Absatzes ermöglicht die Steuerbefreiung der Treibstoffe zur Versorgung anderer Luftfahrzeuge vor dem direkten Abflug ins Ausland. [Artikel 33 MinöStV](#) konkretisiert die Steuerbefreiung.

4.7.2 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

4.7.2.1 Steuerliche Beurteilung der getankten Menge

Die Mineralölsteuer ist jeweils für die gesamte getankte Menge geschuldet. Für die steuerliche Beurteilung einer Betankung (steuerfrei oder steuerpflichtig) wird jeweils auf den ersten Flug nach der Betankung abgestellt. Als solcher gilt grundsätzlich die Flugbewegung zwischen dem ersten Start bis zur nächsten Landung.

4.7.2.2 Zollflugplatz

Steuerfreier Flugtreibstoff darf nur auf einem Zollflugplatz getankt werden (siehe [Anhang 4.7.2.2](#)). Unter dem Begriff Zollflugplatz werden in der MinöStV auch Zollflughäfen verstanden. Der Begriff wird hiernach nicht mehr weiter unterschieden.

4.7.2.3 Direkt vor dem Abflug

Eine Betankung gilt als „direkt vor dem Abflug“ durchgeführt, wenn der Abflug gleichentags erfolgt.

Auf einzelnen Zollflugplätzen existieren spezifische Vorschriften, wie der Begriff „direkt“ zu verstehen ist. Diese örtlichen Regelungen gelten prioritär.

4.7.2.4 Flüge nach dem Ausland

Als Flüge nach dem Ausland gelten nur solche, bei denen das Luftfahrzeug auf der Abstellfläche des ausländischen Flugplatzes anhält. Im Einzelnen müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Es muss im Ausland eine echte Landung stattfinden. Das setzt notwendigerweise das Anhalten des Flugzeugs und den Verbleib für eine gewisse Zeit auf der Abstellfläche des ausländischen Flugplatzes/Flughafens voraus.
- Es braucht nicht ausgestiegen zu werden.
- Das Triebwerk braucht nicht abgestellt zu werden.

Ausdrücklich **nicht** als Landung im Ausland gelten:

- Touch & go auf einem Flugplatz im Ausland;
- Landung auf der Piste im Ausland, direktes zurückrollen auf oder neben der Piste zum Pistenanfang und Neustart.

4.7.2.5 Gegen Entgelt

„Gegen Entgelt“ wird angenommen, wenn eine Rechnung für transportierte Last (Post, Fracht oder Passagiere) oder eine durchgeführte Dienstleistung ausgestellt und diese bezahlt worden ist (Kopie der Rechnung bzw. Belastungsanzeige kann einverlangt werden).

Unter den Begriff Dienstleistung fallen insbesondere Dienstleistungen, die mit dem Flug und nicht auf dem Flug durchgeführt werden, wie Schulfüge sowie Flüge für Messungen, Flugfotoaufnahmen usw.

4.7.2.6 Bewilligung für die Durchführung gewerbsmässiger Flüge

Internationale Regelung

Weltweit benötigen Luftverkehrsbetriebe, die ihre Luftfahrzeuge für gewerbsmässige Personen- und Warentransporte kommerziell einsetzen wollen, gemäss ICAO Annex 6, ein **Air Operator Certificate (AOC)** mit dem Anhang **Operations Specifications**, die beide an Bord mitgeführt werden müssen. Es gibt keine ICAO-Zertifizierungsvorgaben für gewerbsmässige Dienstleistungen – diese werden national oder im Fall der Schweiz europäisch geregelt.

Luftfahrzeuge der EU und der CH

- 1) gewerbsmässige Personen- und Warentransporte: Hier gelten zusätzlich die Europäischen Gesetze: Luftverkehrsbetriebe, die ihre Luftfahrzeuge für (Linienflüge und/oder Charterflüge) einsetzen wollen, benötigen eine Betriebsbewilligung gemäss EU-Verordnung Nr. 1008/2008 (diese wird nicht an Bord mitgeführt), und gemäss EU-Verordnung Nr. 965/2012 ein Luftverkehrsunternehmerzeugnis genannt **Air Operator Certificate (AOC)** sowie ein **Operations Specifications** (dieser Anhang zum AOC listet Luftfahrzeug-Typ&Kennzeichen auf); diese beiden Dokumente müssen an Bord mitgeführt werden.
- 2) kommerzielle Dienstleistungen: Es werden weder Betriebsbewilligung noch AOC ausgestellt, sondern es gilt folgendes:
Luftverkehrsbetriebe, die ihre Luftfahrzeuge für gewerbsmässige Dienstleistungen, (Film- und Fotoflüge, Flüge für Messungen, Pipelinekontrolle, Montage von Antennen/Masten/etc, Holzen/Bäume ausfliegen, etc..) einsetzen wollen, benötigen gemäss EU-Verordnung Nr. 965/2012, eine «**APPENDIX I, DECLARATION for Part-SPO**» sowie eine «**Acknowledgement of receipt of a Declaration for Part-SPO**» (Bestätigungsschreiben des BAZL für CH-Unternehmen; oder bei EU-Unternehmen der entsprechenden EU-Behörde für Zivilluftfahrt). Beide Dokumente müssen an Bord mitgeführt werden.
- 3) Wenn ein Unternehmen gewerbsmässige Personen/Warentransporte und gewerbsmässige Dienstleistungen erbringt, dann muss es über alle 4 obenerwähnten Dokumente verfügen. Es muss jedoch an Bord nur diejenigen mitführen, die den aktuellen Flug betreffen.

Einsatz von ausländischen Luftfahrzeugen durch Schweizer Flugunternehmen:

Ein Unternehmen kann auch ausländische Luftfahrzeuge gewerbsmässig betreiben. Diese werden genauso wie inländische auf dem Operations Specifications, oder dem APPENDIX I, DECLARATION for Part.SPO, aufgelistet.

Nachweise für die Berechtigung zur Durchführung von gewerbsmässigen Personen- und Warentransporten sind:

- Air Operator Certificate (AOC)
- Operations Specifications (Luftfahrzeug-Kennzeichen)

Nachweise für die Berechtigung zur Durchführung von gewerbsmässigen Dienstleistungen sind:

- APPENDIX I, DECLARATION for Part-SPO (mit allen Luftfahrzeug-Kennzeichen)
- Acknowledgement of receipt of a Declaration for Part-SPO

Keine Nachweise vorhanden:

Kann weder AOC noch DECLARATION for Part-SPO gezeigt werden, darf das Flugunternehmen keine gewerbsmässigen Flüge durchführen, sondern nur *Nicht*-gewerbsmässige resp. private Flüge:

Negativ-Beleg: Es gibt auch eine DECLARATION for Part-NCC → dieses bezeugt, dass es sich um ein im *nicht*-gewerbsmässigen Verkehr eingesetztes Flugzeug handeln (Non-Commercial Complex aircraft / *nicht* kommerzielle grössere Luftfahrzeuge).

Die meisten «kleineren Luftfahrzeuge», die privat betrieben werden, fliegen nach den Regeln für Part-NCO (Non-Commercial Operator). Dafür gibt es jedoch kein Zertifikat oder Beleg der Luftfahrtbehörden.

4.7.2.7 Gegenrecht

Als ausländische Luftfahrzeuge gelten solche mit ausländischer Immatrikulation (ausser sie wurden verzollt). Für ausländische Luftfahrzeuge werden die Steuerbefreiungen nach Ziffer 4.7.3 und Ziffer 4.7.4 nur gewährt, wenn der ausländische Staat Gegenrecht hält. Massgebend für das Gegenrecht ist der ausländische Staat, der das AOC mit der Betriebsspezifikation ausgestellt hat. Das Verzeichnis der Staaten, die Gegenrecht halten, ist in [Anhang 4.7.2.7](#) Gegenrechtsliste aufgeführt.

4.7.2.8 Lieferscheine

Für sämtliche Betankungen, steuerfreie und steuerpflichtige, müssen Lieferscheine ausgestellt werden. Diese enthalten zwingend folgenden Angaben:

- laufende Nummer;
- Datum und Zeit der Betankung;
- Name und Adresse des Treibstofflieferanten;
- Name der Luftverkehrsunternehmung, welche den Flug durchführt;
- Immatrikulationsnummer des Luftfahrzeugs;
- Bestimmungsort;
- Treibstoffart;
- Abgegebene Menge in Liter 15 °C oder Anzahl Liter bei anderer Temperatur mit Angabe der gemessenen Temperatur bei der Betankung, sofern die Liter 15 °C aus einer Tages-, Wochen- oder Monatsliste hervorgehen und eindeutig der entsprechenden Betankung zugeordnet werden können (nachträgliche Umrechnung);
- Unterschrift Tankwart und Treibstoffbezüger.

Die zuständige Lokalebene kann aufgrund ortsspezifischer Bedürfnisse für steuerfrei beantragte Betankungen weitere Angaben mittels Zusatzblatt verlangen.

Doppel der Lieferscheine sind der zuständigen Lokalebene abzugeben.

4.7.2.9 SAF

Biogenes Flugpetrol (Sustainable Aviation Fuel, hiernach: SAF) oder ein Gemisch von fossilem Flugpetrol mit Anteilen von SAF können eingeführt und eingesetzt werden. Für die Bestimmungen der Steuererleichterung sind die Vorschriften der Ziffer 4.8 zu beachten.

4.7.3 Versorgung von Luftfahrzeugen im Linienverkehr

[Anhang 4.7.3](#) enthält eine grafische Übersicht betreffend der Mineralölsteuer auf Flugtreibstoff im Linienverkehr.

4.7.3.1 Gewährung der Steuerbefreiung

Auf Zollflugplätzen getankte Treibstoffe zur Versorgung von Luftfahrzeugen im Linienverkehr sind steuerfrei, wenn sie verwendet werden:

- zu flugplanmässigen Flügen nach dem Ausland

Unter diesem Titel wird die Steuerbefreiung auch für folgende Fälle gewährt:

- wenn auf einem schweizerischen Zollflugplatz zwischengelandet wird;
- wenn der Flug nach einem anderen als den im Flugplan vorgesehenen schweizerischen Zollflugplatz umgeleitet wird;
- für Verdichtungsflüge (Doppel- oder Mehrfachkurse);
- für ausgefallene flugplanmässige Flüge, die nachgeholt werden;
- für Leerflüge; als solche gelten:
 - Leerflüge (Positionierungsflüge) ins Ausland, auf welche ein flugplanmässiger Flug folgt;
 - Leerflüge (Positionierungsflüge) ins Ausland, welche auf einen flugplanmässigen Hinflug aus dem Ausland erfolgen; darunter können auch Rückflüge ins Ausland nach einem vorübergehenden Einsatz im Linienverkehr in der Schweiz fallen
- zu Flügen, die zwischen schweizerischen Flugplätzen durchgeführt werden und den Anschluss an einen flugplanmässigen Flug aus oder nach dem Ausland ermöglichen

Die Steuerbefreiung wird auch gewährt für:

- nicht flugplanmässige Flüge auf schweizerischen Strecken, sofern diese Flüge in direktem Zusammenhang stehen mit Umleitungen von flugplanmässigen Auslandflügen infolge höherer Gewalt;
- Nachholflüge auf schweizerischen Strecken, sofern auch der Flug vom oder nach dem Ausland nachgeholt wird.
- zu Flügen zwischen schweizerischen Flugplätzen, die zum Zweck der Revision oder Instandstellung des Luftfahrzeuges oder im Hinblick auf dessen Einsatz für einen flugplanmässigen Flug nach dem Ausland nötig sind (Werkflüge)
- zu Schulungsflügen, welche der praktischen Ausbildung von Berufspiloten dienen
- zu Standläufen der Motoren
- zu Probeflügen (während Reparatur-, Unterhalts- und Revisionsarbeiten) sowie zu Zertifizierungsflügen, d.h. Vorbereitungsflüge im Hinblick auf ein bestimmtes Anflug-/Landeverfahren oder für die Zertifizierung eines bestimmten Flugzeugtyps

Bemerkungen:

Von der Steuer befreit sind Schulungs-, Probe-, Test- und Zertifizierungsflüge mit Linienflugzeugen konzessionierter in- und ausländischer Luftverkehrsgesellschaften. Ebenfalls befreit ist die Betankung für einen Rückflug, welcher im Nachgang zu einem Zertifizierungsflug nach einem inländischen Zollflugplatz erfolgt, sofern nachfolgend ein Linienflug durchgeführt wird.

4.7.3.2 Keine Steuerbefreiung für

- Leerflüge (Positionierungsflüge) im Inland, auf welche ein Linienflug im Inland erfolgt
- Flug in die Reparatur/Maintenance im Ausland während oder nach einem Einsatz im Linienverkehr in der Schweiz
- Flug ins Ausland aufgrund des Exports / Verkaufs eines im Linienverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges
- Rückflug ins Ausland nach einem Zertifizierungsflug in der Schweiz
- Rückflug nach einem inländischen Zollflugplatz im Nachgang zu einem inländischen Zertifizierungsflug, sofern der auf den Rückflug folgende Flug im Nicht-Linienverkehr durchgeführt wird

4.7.4 Versorgung von Luftfahrzeugen im gewerbsmässigen Nichtlinienverkehr

[Anhang 4.7.4](#) enthält eine grafische Übersicht betreffend der Mineralölsteuer auf Flugtreibstoff im gewerbsmässigen Nichtlinienverkehr.

Praktische Beispiele steuerfreier bzw. nicht steuerfreier Betankungen finden sich im [Anhang 4.7.4](#).

4.7.4.1 Gewährung der Steuerbefreiung

Gemäss [Artikel 33 Absatz 2 MinöStV](#) sind Treibstoffe, die auf Zollflugplätzen zur Versorgung anderer Luftfahrzeuge [als im Linienverkehr] getankt werden, steuerfrei, wenn:

- a. sie direkt vor dem Abflug ins Ausland getankt werden;
- b. mit dem Flug gegen Entgelt Personen oder Waren transportiert oder Dienstleistungen erbracht werden; und
- c. für den Flug eine Betriebsbewilligung¹ oder eine Bewilligung für Flugschulen vorliegt.

Damit die Betankung steuerfrei zugelassen werden kann, müssen die Bedingungen a. – c. kumulativ erfüllt sein.

Im gewerbsmässigen Luftverkehr wird die Steuerbefreiung auch in folgenden Fällen gewährt:

- Bei Flügen, die mit Flugzeugen im „fractional ownership“ geflogen werden (eine Art Teil-Eigentum)
- Für Leerflüge; als Leerflug gilt:
 - ein Flug ins Ausland ohne zahlende Last, auf den ein gewerbsmässiger Flug folgt;
 - ein Flug ins Ausland ohne zahlende Last, der auf einen Hinflug aus dem Ausland mit zahlender Last folgt.
- Wenn auf schweizerischen Zollflugplätzen zwischengelandet wird, sofern keine Inland-transporte ausgeführt werden

4.7.4.2 Keine Steuerbefreiung für

- Inlandflüge
- Flüge von einem schweizerischen Zollflugplatz nach einem anderen, von dem aus ein Charterflug ins Ausland beginnt
- Leerflüge in die Reparatur/Maintenance im Ausland
- einen Flug, der im Flugplan mit G (General Aviation = privat) angemeldet werden muss, weil die (technischen) Auflagen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) nicht eingehalten werden können; ein allenfalls vorhandenes AOC gilt bei einem solchen Flug als temporär ausser Kraft gesetzt

4.7.5 Versorgung von Luftfahrzeugen im nicht gewerbsmässigen Luftverkehr (Privatverkehr)

Im nicht gewerbsmässigen Luftverkehr (Privatverkehr) wird die Steuerbefreiung nicht gewährt. Betankungen unterliegen der Mineralölsteuer.

Der *nicht* gewerbsmässige Transport kann auch durch das Mitführen einer DECLARATION for Part-NCC belegt werden (sog. Negativbeleg; siehe auch Ziffer 4.7.2.6 hiervor).

¹ Als Betriebsbewilligung gelten alle in Ziffer 4.7.2.6 für den gewerbsmässigen Transport oder die gewerbsmässige Erbringung von Dienstleistungen aufgeführten Dokumente.

4.7.6 Spezialfälle

4.7.6.1 Bewilligung für Flugschulen

Allgemeines

Schulflüge sind gemäss Auslegung des BAZL keine gewerbsmässigen Flüge. Der Flugschüler ist kein Passagier, sondern gehört zur Besatzung. Das Entgelt des Flugschülers deckt die ganze Ausbildung ab und nicht nur die Kosten für einen einzelnen Flug.

Um einerseits diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen und andererseits die Tätigkeit der Flugschulen dennoch von der Mineralölsteuer befreien zu können, werden die Flugschulen unter [Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c MinöStV](#) namentlich aufgeführt.

Befreit sind Flüge ins Ausland, welche der praktischen Ausbildung eines Flugschülers dienen und im Beisein eines Flugschullehrers durchgeführt werden. Die Flugschule, für welche der Flugschullehrer arbeitet, muss zudem im Besitze einer Bewilligung für Flugschulen des BAZL (inländische Flugschulen) bzw. der ausländischen Luftfahrtbehörde sein.

Die steuerfreie Betankung für einen Prüfungsflug (Flugprüfung, Qualifikationsflug, Tauglichkeitsprüfung usw.) wird zugestanden, sofern die Bedingungen des [Artikel 33 Absatz 2](#) kumulativ eingehalten sind und sich ein Prüfungsexperte an Bord befindet.

Im [Anhang 4.7.6.1](#) ist eine grafische Übersicht betreffend der Mineralölsteuer auf Flugtreibstoff für Flugschulen enthalten.

Praktische Beispiele steuerfreier bzw. nicht steuerfreier Betankungen finden sich im [Anhang 4.7.6.1](#).

4.7.6.2 Wartung, Reparatur und Umbau von ausländischen Luftfahrzeugen in schweizerischen Werkstätten

[Anhang 4.7.6.2](#) enthält eine grafische Übersicht betreffend der Mineralölsteuer auf Flugtreibstoff nach der Wartung, Reparatur oder Umbau in schweizerischen Werkstätten. Für den Linienvverkehr gelten eigene Bestimmungen (siehe Ziffer 4.7.3).

Flugpetrol zum Betanken von ausländischen Luftfahrzeugen im Zusammenhang mit deren Wartung, Reparatur und Unterhalt (Maintenance) in schweizerischen Werkstätten sowie mit dem anschliessenden Abflug ins Ausland ist steuerfrei, und zwar unabhängig davon, ob der ausländische Staat Gegenrecht gewährt.

Unter diesem Titel wird die Steuerbefreiung auch gewährt für

- Test- und Probeflüge (auch lokal) während den Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten
- Überführungsflüge zwischen schweizerischen Flughäfen, welche notwendig sind, weil die für bestimmte Arbeiten zertifizierten Flugzeugmechaniker nicht vor Ort zur Verfügung stehen

Bemerkungen:

- Für die Zollbehandlung des Flugzeuges sind die örtlichen Zollvorschriften zu befolgen
- Der Betankungsschein muss einen entsprechenden Vermerk tragen (Vormerk, Test, aus der Wartung, aus der Reparatur oder ähnlich)
- Grundsätzlich gilt als Wartungsflug nur ein Flug ins Ausland, der im Anschluss an längerfristig geplante Wartungs-, Reparatur- und Umbauarbeiten in der Schweiz ausgeführt wird
- Betankungen nach unerwarteten Unterhalts- und Reparaturarbeiten werden fallweise beurteilt
- Die ausgeführten Arbeiten sind nachzuweisen. Die Art der Unterhaltsarbeit bzw. der Reparatur ist anzugeben

- Das Luftfahrzeug muss aus dem Flugbetrieb herausgenommen werden

Die steuerfreie Betankung wird nicht gewährt, wenn es sich um einen Check handelt, der vor jedem Flug durchgeführt wird (wie z.B. prüfen des Luftfahrzeugs auf sichtbare Schäden, Ölcheck, Update Navigationssystem etc.) und zwischen zwei Flügen durchgeführt werden kann. Ebenso wenig wird die Steuerbefreiung für Bereitstellungsarbeiten gewährt. Unter den Begriff Bereitstellungsarbeiten fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Kontroll- und Servicearbeiten (z.B. Vorflug-, Zwischenflug- oder Pneudruckkontrolle)
- Abfertigungsarbeiten (z.B. Enteisen des Luftfahrzeuges, Ergänzung und Austausch der Notausrüstung)
- Reinigungsarbeiten (z.B. Reinigung der Passagierkabine, der Scheiben und Toiletten)
- Allgemeine Arbeiten (z.B. montieren/demontieren zugelassener Ausrüstungen, sofern die Ausrüstung für den Ein-/Ausbau mittels Schnellverschlüssen und ohne die Zuhilfenahme von Werkzeugen ausgelegt ist)

4.7.6.3 Luftfahrzeuge ausländischer Regierungen und der UNO

Für Luftfahrzeuge ausländischer Regierungen, der UNO und ihrer Organisationen sowie von Personen in „Sondermission“ besteht Anspruch auf steuerfreien Treibstoff. Der Anspruch besteht ohne Rücksicht auf das Gegenrecht. Die Steuerbefreiung erstreckt sich ebenfalls auf gemietete Luftfahrzeuge (vgl. Kapitel 4.6).

Der Begriff "Sondermission" bezeichnet einen Staat vertretende Personen, die von diesem mit Zustimmung eines anderen Staates in diesen entsandt werden, um mit ihm über besondere Fragen zu verhandeln oder um dort eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen.

Um unter Sondermission fliegen zu können, muss eine Bewilligung des BAZL vorliegen (sog. Diplomatic Clearance). Diese Bewilligung wird jeweils für einen einzelnen Flug ausgestellt (Pauschalbewilligungen gelten nur für den Überflug).

Fehlt die „Diplomatic Clearance“, so wird die steuerfreie Betankung grundsätzlich verweigert, es sei denn, die Bestimmungen des [Artikel 33 Absatz 2 MinöStV](#) sind kumulativ eingehalten.

Private Besorgungen, Skiurlaub, Shopping usw. berechtigen nicht zur steuerfreien Betankung.

4.7.6.4 Flugmeetings

Damit die Betankung im Rahmen eines Flugmeetings steuerfrei zugelassen werden kann, müssen die Bedingungen gemäss [Artikel 33 MinöStV](#) vollumfänglich erfüllt sein. Die Vorschriften gemäss Kapitel 4.7, insbesondere diejenigen von Ziffer 4.7.4 sind demzufolge vorbehaltlos anzuwenden.

Wird einem Nicht-Zollflugplatz für ein Flugmeeting temporär der Status eines Zollflugplatzes gewährt (für Zoll-Belange, z.B. Landung aus dem Ausland), so gelten die erwähnten Vorschriften unverändert auch für diesen (temporären) Zollflugplatz.

Aus Sicht der Mineralölsteuer handelt es sich bei den Show-Flügen (Start und Landung ab Flugmeeting-Flugplatz) um Inlandflüge, die der Mineralölsteuer unterstehen. Betankungen für den Rückflug ins Ausland (nach Ende der Flugshow) können in der Regel ebenfalls nicht von der Mineralölsteuer befreit werden, weil es sich um nicht gewerbsmässige Flüge handelt (mangels Vorliegen einer Bewilligung und möglicherweise auch, weil es sich nicht um Flüge gegen Entgelt handelt).

4.7.6.5 Flugabbruch

Wird ein Flug aufgrund höherer Gewalt abgebrochen, kann die Steuerbefreiung für die getankte Menge unter Einhaltung bestimmter Bedingungen dennoch gewährt werden.

Unter dem Begriff «höhere Gewalt» sind folgende Vorfälle zu verstehen:

- technischer Defekt;
- überraschende Witterungsänderung;
- operationelle Gründe wie Nicht-Antreten des Fluges durch Passagiere infolge Krankheit, Unfall usw.

Wird der nächstfolgende Flug um mehr als 48 Stunden verschoben, muss der getankte Flugtreibstoff rückgetankt werden oder die Betankung wird der Mineralölsteuer unterstellt.

Wird nach der Betankung mit steuerfreiem Treibstoff ein nach dem Ausland geplanter Flug infolge höherer Gewalt nicht ausgeführt, so wird die Steuerbefreiung nur unter folgenden Bedingungen innerhalb von 48 Stunden gewährt:

- Die zuständige Lokalebene muss zwingend gleichentags mit Angabe des Grundes über den Flugabbruch informiert werden. Zusätzlich kann die zuständige Lokalebene eine Kopie des Bordbuches verlangen;
- Der nächstfolgende Flug muss ebenfalls Anrecht auf Steuerfreiheit haben;
- Der nächstfolgende Flug muss innert 48 Stunden gemäss Flugplan (geplante Abflugzeit) nach dem Flugabbruch erfolgen.

4.7.6.6 Vortankungen

Sog. Vortankungen sind Betankungen am Vortag für einen Abflug am folgenden Morgen. Steuerfrei sind Vortankungen im Nichtlinienverkehr, wenn der Abflug am nächsten Morgen bis spätestens 12.00 Uhr gemäss Flugplan (geplante Abflugzeit) geplant ist.

4.7.6.7 Rücktankungen

Für die Rücktankung ist ein neuer Lieferschein zu erstellen und mit "Rücktankung" zu beschriften. Die rückgetankte Menge ist darin festzuhalten. Der bei der Betankung ausgestellte Lieferschein darf nicht geändert werden. Im Lieferschein ist anzugeben, ob es sich um steuerfreien oder nicht steuerfreien Treibstoff handelt.

Auf eine Rücktankung kann verzichtet werden, wenn diese technisch nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich ist. Die rückgetankte Menge Treibstoff ist in der Monatsabrechnung zu berücksichtigen.

Wird der rückgetankte Treibstoff wieder vertankt, muss der Flugtreibstoff zum Normalsatz versteuert werden, wenn die nächste Bewegung des Luftfahrzeugs nicht Anrecht auf steuerfreien Treibstoff gibt.

Wird der rückgetankte Treibstoff anderweitig verwendet (z. Bsp. Entsorgung, Einsatz für Feuerwehrübungen) ist die Menge in der Steueranmeldung mit reduziertem Steuersatz zu berücksichtigen. Die zuständige Lokalebene regelt die Einzelheiten.

4.7.6.8 Betankungen für Dichtigkeitstests

In der Regel wird die für den Dichtigkeitstest eingefüllte Menge wieder rückgetankt. Füllung und Rücktankung müssen unter dem gleichen steuerlichen Status abgerechnet werden (Nullsummenspiel).

Verbleibt die getankte Menge oder ein Teil davon im Treibstofftank, so ist diese (Teil-)Menge nicht steuerfrei abzurechnen. Ausnahme: Sofern nachstehende Bedingungen kumulativ eingehalten werden, kann die steuerfreie Betankung gewährt werden:

- Es muss zwingend eine Bewilligung der Kontrollstelle vorliegen. Diese ist vor der Betankung für den Dichtigkeitstest einzuholen;
- der nächstfolgende Flug hat Anrecht auf Steuerfreiheit; und
- muss innert 48 Stunden nach der Betankung erfolgen.

4.7.7 Verwendung von Flugtreibstoff zu anderen Zwecken

4.7.7.1 Flugpetrol zum Testen von Flugtriebwerken auf dem Prüfstand

Flugpetrol, das zum Testen von Flugtriebwerken auf dem Prüfstand verwendet wird, wird steuerlich begünstigt; eine entsprechende Verwendungsverpflichtung ist beim BAZG zu hinterlegen.

4.7.7.2 Tanksumpttreibstoff

Abgelassener Tanksumpttreibstoff wird in der Regel als Brennstoff verwendet und versteuert (Verwendung z.B. für Feuerwehrübungen). Die Mineralölsteuer ist für die Verwendung von Petroleum als Brennstoff zu entrichten. Eine Wiederverwendung zu anderen Zwecken als Treibstoff wird nach den Richtlinien der zuständigen Lokalebene amtlich überwacht.

Falls der Tanksumpttreibstoff zu Treibstoffzwecken verwendet wird, ist der Steuersatz für die Verwendung als Treibstoff anzuwenden.

4.7.8 Abrechnungsverfahren (Steueranmeldung und Rückerstattungsverfahren)

4.7.8.1 Prüfung der Steueranmeldung bzw. des Rückerstattungsantrags durch die zuständige Lokalebene

Die zuständige Lokalebene prüft die Steueranmeldung bzw. den Rückerstattungsantrag und die Belege. Sie vergewissert sich insbesondere, dass bei Lieferungen, für welche die Steuerbefreiung beantragt wird, die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Im Weiteren bescheinigt sie die Steueranmeldung auf den Begleitscheinen.

Die zuständige Lokalebene stellt dem Bereich MLA anschliessend folgende Dokumente zu:

- Verfahren mit 3 Monate gültigem Begleitschein:
 - Form. Steueranmeldung/-rückerstattungsantrag ([Form. 45.35](#))
 - Begleitschein, sofern die gesamte auf dem Begleitschein aufgeführte Menge angemeldet wurde
- Rückerstattungsverfahren:

Form. Steueranmeldung/-rückerstattungsantrag ([Form. 45.35](#))

4.7.8.2 Verfahren mit 3 Monate gültigem Begleitschein (Steueranmeldung)

Für die Beförderung von unversteuerten Treibstoffen stellen die versendenden zugelassenen Lagerinhaber und Importeure einen auf 3 Monate gültigen Begleitschein aus (vgl. R-09 [Ziffer 3.2.2 ff.](#)). Bei den Lokalebenen Zürich-Flughafen, Genève-Aéroport und Basel-Mülhausen gelten örtliche Regelungen.

Die Treibstofflieferanten haben der zuständigen Lokalebene bis zum 20. des auf die Lieferung folgenden Monats folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Die Steueranmeldung für den steuerfreien und den nicht steuerfreien Treibstoff (Form. 45.35 bzw. Zusatzblatt 45.36), welche wie folgt auszufüllen ist (In der Erklärung zu den einzelnen Rubriken):
 - [Ziffer 6](#), Zuweisung: 9954
 - [Ziffer 7](#), DS: Versteuerung ist mit DS 871 (Detail) bzw. DS 877 (Produkttotal) zu beantragen (Gesamttotal = DS 999)
 - [Ziffer 7](#), Bewegungs-Nr.: Nummer des 3 Monate befristeten Begleitscheins
2. Zusammenstellung der Treibstofflieferungen des Vormonats, getrennt nach Lieferungen mit und ohne Anspruch auf Steuerbefreiung. Die Zusammenstellung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Name des Treibstoffbezügers

- laufende Nummer des Lieferscheins
- Datum der Betankung
- gelieferte Treibstoffmenge in Liter bei 15 °C
- Statistische Angaben

Für die als steuerfrei angemeldete Menge ist eine Ausfuhrzollanmeldung abzugeben (siehe Ziffer [4.7.9.4 Aussenhandelsstatistik](#)).

4.7.8.3 Rückerstattungsverfahren

Das Verfahren mit 3 Monate gültigem Begleitschein kann insbesondere auf Kleinzollflugplätzen logistische Probleme verursachen. Weil die Ware nicht immer fristgerecht abgegeben bzw. verkauft werden kann, muss sie zwangsweise zur Versteuerung angemeldet oder d'office durch das BAZG mit der Mineralölsteuer belastet werden. Deshalb wird als Alternative zum Verfahren mit 3 Monate gültigem Begleitschein auch das Rückerstattungsverfahren angeboten. Dieses Verfahren ist gekennzeichnet durch

- die ausschliessliche Verwendung von mit der Mineralölsteuer belastetem Flugtreibstoff;
- die nachträgliche Rückerstattung der Mineralölsteuer für – berechtigt – steuerfrei abgegebenen Flugtreibstoff.

Es gelten im Einzelnen folgende Verfahrensvorschriften:

- Für den gleichen Zollflugplatz ist eine Vermischung beider Verfahren (3 Monate gültiger Begleitschein resp. Rückerstattungsverfahren) für das gleiche Produkt ausgeschlossen. Hingegen darf die gleiche Firma auf dem gleichen Zollflugplatz für Flugpetrol das Verfahren mit 3 Monate gültigem Begleitschein in Anspruch nehmen und Flugbenzin mittels Rückerstattungsverfahren abrechnen.
- Ein Verfahrenswechsel ist auf Beginn einer neuen Steuerperiode (Kalendermonat) möglich.
- Die Periodizität der Abrechnung wird nach Absprache mit der zuständigen Lokalebene festgelegt. Der Rückerstattungsantrag kann die berechtigt steuerfrei abgegebenen Mengen Flugtreibstoff von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.
- Für die nachträgliche Abrechnung wird das [Form. 45.35 Steueranmeldung/-rückerstattungsantrag](#) verwendet. Auf dem Rückerstattungsantrag werden nur die steuerfrei abgegebenen Mengen aufgeführt. Beim Ausfüllen ist zu beachten, dass folgende Punkte vom Verfahren mit 3 Monate gültigem Begleitschein abweichen:
 - Ziffer 6, Zuweisung: 9920
 - Ziffer 7, DS: Rückerstattung ist mit DS 991 (Detail) bzw. DS 997 (Total) zu beantragen (Gesamtotal = DS 999)
 - Ziffer 7, Bewegungs-Nr.: leer
- Für die auf dem Rückerstattungsantrag aufgeführte Menge ist eine Ausfuhrzollanmeldung abzugeben (siehe Ziffer [4.7.9.4 Aussenhandelsstatistik](#)).
- Die Rückerstattung erfolgt gegen Rückerstattungsgebühr (5 % vom Rückerstattungsbetrag; min. Fr. 30.–, max. Fr. 500.–).
- Auf den Rückerstattungen wird kein Zins gewährt.

4.7.8.4 Aussenhandelsstatistik

Die steuerfrei abgefertigten Flugtreibstoffe müssen als Ausfuhrmengen in der Statistik des Aussenhandels erscheinen. Die Ausfuhrzollanmeldung dient in diesem Fall als Nachweis für die Eidg. Steuerverwaltung. Für steuerpflichtig abgefertigten Flugtreibstoff ist keine Ausfuhrveranlagung vorzunehmen.

Folgende Punkte müssen bei der Erstellung der Ausfuhrveranlagung beachtet werden:

- Separate Ausfuhrzollanmeldung je Bestimmungsland
- Bestimmungsland: Sitzstaat der Fluggesellschaft oder – wenn nur mit grossem Aufwand feststellbar – Immatrikulationsland des Flugzeugs
- Flugtreibstoff für ausländische Fluggesellschaft bestimmt: Handelsware
- Flugtreibstoff für schweizerische Fluggesellschaft bestimmt: Nichthandelsware
- Wert: franko Schweizergrenze

4.7.9 Gesuche um nachträgliche Rückerstattung der Mineralölsteuer bzw. Einsprachen gegen Steuerverfügungen

Rückerstattungsgesuche werden als Einsprache im Sinne von Art. 34 MinöStG behandelt. Die Einsprache muss innerhalb von 30 Tagen seit Ausstellung der Steuerverfügung eingereicht werden.

Einspracheberechtigt ist gemäss Art. 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) „wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat“. Demzufolge kann nicht nur der Steuerpflichtige Einsprache erheben, sondern auch andere von der Steuerverfügung Betroffene wie die Fluggesellschaft, der Pilot oder die Handling-Firma vor Ort.

Das Rückerstattungsgesuch ist bei der zuständigen Lokalebene oder dem BAZG, Bereich MLA einzureichen. Wird dieses beim BAZG, Bereich MLA eingereicht, werden die Akten zur Stellungnahme und Ergänzung der zuständigen Lokalebene überstellt.

Der Einsprache sind Kopien aller für die Entscheidfindung relevanten Dokumente beizulegen, wie:

- Air Operator Certificate (AOC) inkl. Operations Specifications (OPS SPECS) resp. «APPENDIX I, DECLARATION for Part-SPO» sowie eine «Acknowledgement of receipt of a Declaration for Part-SPO» (siehe auch Ziffer 4.7.2.6 hiervor)
- Kundenfakura und Zahlungsbestätigung
- Flugplan
- Auszug Flugbuch
- Arbeits-/Reparaturrapport
- Betankungsschein
- Steueranmeldung ([Form. 45.35](#))
- Korrespondenz
- Weitere Unterlagen, welche zur Beurteilung des Gesuches hilfreich sein können

Eine allfällige Rückerstattung erfolgt gegen Gebühr.

4.8 Biogene Treibstoffe

Biogene Treibstoffe unterliegen der Mineralölsteuer. Sie können aber – sofern bestimmte ökologische und soziale Anforderungen gemäss Artikel 12b MinöStG erfüllt sind – von einer Steuererleichterung profitieren.

4.8.1 Begriffsbestimmungen

Als biogene Treibstoffe gelten die gemäss [Artikel 19a MinöStV](#) definierten Begriffe:

- Bioethanol: Ethanol aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;
- Biodiesel: Fettsäuremonoalkylester von pflanzlichen oder tierischen Ölen;

- Biogas: methanreiches Gas aus der Vergärung oder Vergasung von Biomasse, einschliesslich Klärgas und Deponiegas;
- Biomethanol: Methanol aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;
- Biodimethylether: Dimethylether aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;
- Biowasserstoff: Wasserstoff aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;
- synthetische biogene Treibstoffe: synthetische Kohlenwasserstoffe oder synthetische Kohlenwasserstoffgemische aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;
- pflanzliche und tierische Öle sowie pflanzliche und tierische Altöle.

Biogas, Biowasserstoff und synthetisches Gas gelten als Treibstoff, wenn sie den Bestimmungen der Richtlinie G13 vom März 2016 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches² entsprechend und über eine feste Verbindung ins Erdgasnetz eingespeist und gemessen werden oder zu Treibstoffqualität aufbereitet und direkt an einer Biogastankstelle abgegeben werden.

4.8.2 Steuererleichterung auf biogenen Treibstoffen

Die Steuererleichterung auf biogenen Treibstoffen wird nur gewährt, wenn vor der ersten Steueranmeldung nachgewiesen wurde, dass die Treibstoffe die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllen.

4.8.2.1 Ökologische Anforderungen

Gemäss [Artikel 19c Absatz 1 MinöStV](#) sind die Anforderungen nach [Artikel 12b Absatz 1 Buchstaben a-c MinöStG](#) erfüllt, wenn:

- a. die biogenen Treibstoffe vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch mindestens 40 Prozent weniger Treibhausgasemissionen erzeugen als fossiles Benzin;
- b. die biogenen Treibstoffe die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch gesamthaft höchstens 25 Prozent mehr belasten als fossiles Benzin; und
- c. die Rohstoffe nicht auf Flächen angebaut wurden, die nach dem 1. Januar 2008 umgenutzt wurden und vor der Umnutzung einen hohen Kohlenstoffbestand oder eine grosse biologische Vielfalt aufgewiesen haben.

Damit die Steuererleichterung gewährt werden kann, müssen alle drei Kriterien kumulativ erfüllt sein.

Je nach Rohstoff, Anbau und Herstellungsverfahren fällt die Treibhausgas- sowie die Ökobilanz von biogenen Treibstoffen unterschiedlich aus. Die Erfüllung der ökologischen Anforderungen muss deshalb im Einzelfall je Treibstoff nachgewiesen werden.

Gemäss [Artikel 12b Absatz 2 MinöStG](#) gelten die ökologischen Anforderungen als erfüllt, sofern diese nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

Es wird wie folgt unterschieden:

- **Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen**

Bei Treibstoffen aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen ist lediglich ein Nachweis einzureichen, dass für die Herstellung der biogenen Treibstoffe nur Abfälle

² Die Richtlinie G13 wird vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Eschenstrasse 10, 8603 Schwerzenbach (www.svgw.ch), herausgegeben.

oder Produktionsrückstände verwendet werden. Auf die Einreichung einer Ökobilanz wird verzichtet.

Unter Abfällen und Rückständen im Sinne der MinöStG werden folgende Stoffe pflanzlicher und tierischer Herkunft verstanden:

1. Stoffe, die auf der Positivliste OZD des BAZG aufgeführt sind, unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen;
2. Stoffe ohne ökonomischen Wert;
3. Stoffe mit einem im Verhältnis zum Gesamterlös kleinen Wert und welche in der Regel nicht als Nahrungs- oder Futtermittel eingesetzt werden.

Beim Stand der Technik werden die direkten Emissionen in Luft, Wasser und Boden des Prozesses betrachtet (z.B. Restmethan, das bei der Aufbereitung von Biogas anfällt, oder Emissionen flüchtiger Stoffe bei der Biodieselherstellung). Diese müssen der aktuellen technischen Entwicklung entsprechen.

Positivliste OZD

Die Stoffe, die im Sinne des MinöStG als biogene Abfälle oder Rückstände gelten, sind in einer Liste (genannt Positivliste OZD) zusammengefasst. Diese Liste regelt, welche Stoffe im Sinne von [Artikel 12b Absatz 2 MinöStG](#) als biogene Abfälle oder Rückstände gelten. Die aufgelisteten Stoffe gelten nur als biogene Abfälle oder Rückstände, sofern die erwähnten Bedingungen gemäss Kategorien A bis C eingehalten werden. Stoffe, welche die Anforderungen der Kategorien A bis C nicht vollständig erfüllen, gelten nicht als Abfälle oder Rückstände im Sinne der Positivliste OZD.

Die Liste ist nach derselben Struktur aufgebaut wie die "Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostieranlagen" des Bundesamts für Landwirtschaft. Sie erhält auch einen Hinweis auf die VeVA-Codierung.

Details und Bedingungen siehe [Positivliste OZD](#).

Vereinfachter Nachweis

Sofern sich sämtliche verwendeten Rohstoffe auf der Positivliste OZD befinden und die entsprechenden Bedingungen eingehalten werden, wird bei gasförmigen biogenen Treibstoffen auf eine Auflistung bzw. die Deklaration der eingesetzten Rohstoffe (innerhalb des Gesuchformulars) verzichtet. Bei flüssigen biogenen Treibstoffen muss immer angegeben werden, aus welchen Rohstoffen der biogene Treibstoff hergestellt wird.

Sämtliche Rohstoffe, welche nicht auf der Positivliste OZD aufgeführt sind, müssen auf dem Gesuch separat/einzeln aufgelistet werden. Dabei sind sämtliche Angaben innerhalb des Gesuchformulars auszufüllen.

- **Andere biogene Treibstoffe (andere als aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen)**

Bei anderen biogenen Treibstoffen (andere als aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen) muss der Importeur bzw. Herstellungsbetrieb nachweisen, dass die ökologischen Anforderungen erfüllt sind.

Vereinfachter Nachweis

Eine Steuererleichterung kann in einem vereinfachten Verfahren gewährt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass der Treibstoff in Übereinstimmung mit den Anforderungen einer nationalen Gesetzgebung oder eines national oder international anerkannten Standards hergestellt wurde, die mit den ökologischen Anforderungen nach [Artikel 19c MinöStV](#) gleichwertig sind.

Die Anerkennung von Standards für den vereinfachten Nachweis erfolgt durch das BAFU. Die geprüften und anerkannten Normen und Standards sind im Dokument "[Anerkennung von Normen und Standards für den vereinfachten Nachweis gemäss Artikel 8 BTrV](#)" (641.611.21) erläutert.

4.8.2.2 Soziale Anforderungen

Gemäss [Artikel 19d Absatz 1 MinöStV](#) sind die Anforderungen nach [Artikel 12b Absatz 1 Buchstaben d und e MinöStG](#) erfüllt.

- a. die Flächen, auf denen die für die biogenen Treibstoffe benötigten Rohstoffe angebaut werden, rechtmässig erworben wurden, wobei sich der rechtmässige Erwerb nach dem nationalen Recht und den internationalen Verpflichtungen des Staats, in dem sich die Anbauflächen befinden, sowie nach den von ihm anerkannten internationalen Standards richtet; und
- b. beim Anbau der Rohstoffe und bei der Herstellung der biogenen Treibstoffe die am Anbauort und am Herstellungsort anwendbare soziale Gesetzgebung, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten werden.

Die Kernübereinkommen der ILO umfassen insbesondere:

- die Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
- das Verbot der Zwangarbeit;
- das Verbot der Kinderarbeit;
- das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Der Importeur bzw. der Herstellungsbetrieb muss mit einer Selbstdeklaration bestätigen, dass diese Anforderungen im Einzelfall eingehalten werden. Er ist verantwortlich, dass die erwähnten Anforderungen über den ganzen Lebensweg eingehalten werden.

4.8.2.3 Nachweisverfahren

Der Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen und die Glaubhaftmachung der Erfüllung der sozialen Anforderungen sind vor der ersten Steueranmeldung schriftlich beim BAZG zu erbringen:

- für eingeführte biogene Treibstoffe: vom Importeur;
- für im Inland hergestellte biogene Treibstoffe: vom Herstellungsbetrieb.

Die ökologischen Anforderungen werden durch das BAFU, die sozialen Anforderungen durch das SECO geprüft. Für die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen können diese beiden Ämter weitere Informationen einverlangen.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Gesuchsteller durch das BAZG mit einer rechtskräftigen Verfügung mitgeteilt. Bei einer positiven Beurteilung der Gesuche erhält der Importeur bzw. der Herstellungsbetrieb zusammen mit der Verfügung eine Nachweisnummer.

Die Steuererleichterung gilt für vier Jahre ab Verfügungsdatum. Sie kann vom BAZG widerufen werden, falls die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Segregierte Warenflüsse

Treibstoffe müssen physisch immer aus jenen Rohstoffen hergestellt werden, welche im Rahmen des Gesuchverfahrens beantragt bzw. bewilligt wurden. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung mit anderen Rohstoffen bzw. Treibstoffen kommen (vollständig segregierter Warenfluss). Massenbilanzen, wie sie die EU kennt, werden zu keinem Zeitpunkt toleriert. Für die Segregation der Rohstoffe bzw. der Treibstoffe ist der Gesuchsteller verantwortlich. Dazu hat er entsprechende Massnahmen zu treffen.

Meldepflicht

Importeure und Herstellungsbetriebe müssen dem BAZG unverzüglich Änderungen mitteilen betreffend

- die eingesetzte Biomasse oder die anderen erneuerbaren Energieträger und den Herstellungsprozess, die zur Folge haben können, dass die ökologischen oder sozialen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden;
- den Warenfluss oder die am Handel beteiligten Personen.

Siehe auch dazu ([R-09-04 Anhänge](#)):

- Anhang 4.8.2.3 a Übersicht Ökologische und soziale Nachweise
- Anhang 4.8.2.3 b Importeur von biogenen Treibstoffen
- Anhang 2.4.1 Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen für den Verkauf oder den gewerblichen Eigenverbrauch
- Anhang 2.4.3 Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung

4.8.2.4 Gesuch um Steuererleichterung

Mit [Formular 45.85](#) "Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe" ist die Steuererleichterung für den importierten oder hergestellten biogenen Treibstoff zu beantragen.

Es gilt der Grundsatz, dass je Treibstoff und je Handelsweg des Treibstoffes aus definierten Rohstoffen jeweils ein **separates** Gesuch um Steuererleichterung eingereicht werden muss.

Mit [Formular 45.85](#) sind auch verschiedene Anhänge gemäss nachfolgender Liste einzureichen:

Für Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen:

- [Anhang A1](#) (Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen)
- Gegebenenfalls [Beilage zu Anhang A1](#) (detaillierte Informationen zu Anhang A1)
- [Anhang B](#) (Glaubhaftmachung der Achtung der sozialen Gesetzgebung bei der Herstellung von biogenen Treibstoffen: ist immer einzureichen)

Für andere biogene Treibstoffe (andere als aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen):

- [Anhang A2](#) (ökologische Anforderungen an biogene Treibstoffe)
- [Anhang B](#) (Glaubhaftmachung der Achtung der sozialen Gesetzgebung bei der Herstellung von biogenen Treibstoffen: ist immer einzureichen)
- [Anhang C](#) (Erklärung betreffend den rechtmässigen Erwerb der Anbauflächen für die Erzeugung von Rohstoffen zur Herstellung von biogenen Treibstoffen): für Treibstoffe aus Biomasse oder erneuerbaren Energieträgern

Handelsweg und Warenflüsse

Es sind grundsätzlich sämtliche am Handel und am Warenfluss beteiligten Personen aller Rohstoffe und der hergestellten Treibstoffe lückenlos und verbindlich anzugeben. Demnach müssen Informationen ab Rohstoffproduzent über allfällige Händler bzw. Zwischenlagerungen bis hin zum Import des biogenen Treibstoffes bzw. bis zum inländischen Herstellungsbetrieb angemeldet werden.

Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Rohstoffe (vom Rohstoffproduzent bis und mit zum Treibstoffhersteller), die der Positivliste OZD (unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen) entsprechen. Die Kette beginnt in diesem Falle erst ab dem Treibstoffherstellungsbetrieb. Dieser hat zu bestätigen, dass er ausschliesslich Stoffe einsetzt, welche physikalisch der Positivliste OZD entsprechen.

Sämtliche am Handel und am Warenfluss beteiligten Personen müssen eine Bestätigung beilegen, dass der im Rahmen dieses Gesuches erwähnte Treibstoff segregiert transportiert

bzw. gelagert wird und dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung mit anderen Treibstoffen kommt.

Muster

Für flüssige biogene Treibstoffe müssen mit dem Gesuch Rohstoff- und Treibstoffmuster sowie Muster von allfälligen Zusatzstoffen wie Additive zwingend unterbreitet werden (siehe auch Ziffer 4 des Formulars 45.85 bzw. Ziffer 2.3 der Erläuterungen zum Formular 45.85). Können die entsprechenden Muster nicht vorgelegt werden, so kann der ökologische und soziale Nachweis nicht ausgestellt werden.

Ist das Gesuch unvollständig bzw. nicht richtig ausgefüllt, fehlen Unterlagen bzw. Informationen oder fehlen die verlangten Muster und kann damit eine endgültige Beurteilung nicht vorgenommen werden, wird eine Frist um Verbesserung/Vervollständigung durch das BAZG gesetzt. Erfüllt das Gesuch innert gesetzter Frist die geforderten Ansprüche immer noch nicht, wird es dem Gesuchsteller zurückgesandt. Es steht ihm dann frei, später wieder ein neues Gesuch zu stellen.

Inländische Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen müssen auch im Besitze einer Bewilligung als Herstellungsbetrieb des BAZG sein. Siehe dazu die Bestimmungen [R09-02 Ziffer 2.4](#).

Gebühr

Gemäss Ziffer 7.13 des Anhangs zur Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren der des Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (SR 631.035) wird für die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Steuererleichterungen von biogenen Treibstoffen eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Gesuch (unabhängig der Anzahl der darin enthaltenen Rohstoffe):

– Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 12b Absatz 2 MinöStG , die ausschliesslich aus Rohstoffen, die der Positivliste OZD entsprechen, hergestellt werden	100.00 Fr.
– Andere Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 12b Absatz 2 MinöStG	300.00 Fr.
– Gesuche für andere Treibstoffe	1'000.00 Fr.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn ein Gesuch ablehnend beurteilt wird. Sie wird ebenfalls erhoben, wenn während der Laufzeit eines Nachweises Änderungen wie z.B. an den Rohstoffen, am Herstellungsprozess, am Warenfluss oder bei den am Handel beteiligten Personen vorgenommen werden, welche Auswirkungen auf die ökologischen und sozialen Anforderungen und eine Neuausstellung der Bewilligung zur Folge haben.

4.8.2.5 Geltendmachung der Steuererleichterung

Die Steuererleichterung wird denjenigen Steuerpflichtigen gewährt, welche über eine Nachweisnummer verfügen.

Eingeführte Treibstoffe

Bei der Einfuhr kann die Steuererleichterung nur geltend gemacht werden, wenn in der Zollanmeldung unter dem Feld „Bewilligungen“ eine Nachweisnummer angemeldet wird. Je Treibstoff und je Handelsweg wird eine separate Nachweisnummer vergeben. Die in der Zollanmeldung angegebene Nachweisnummer muss auf den Exporteur und den entsprechenden Rohstoff lauten:

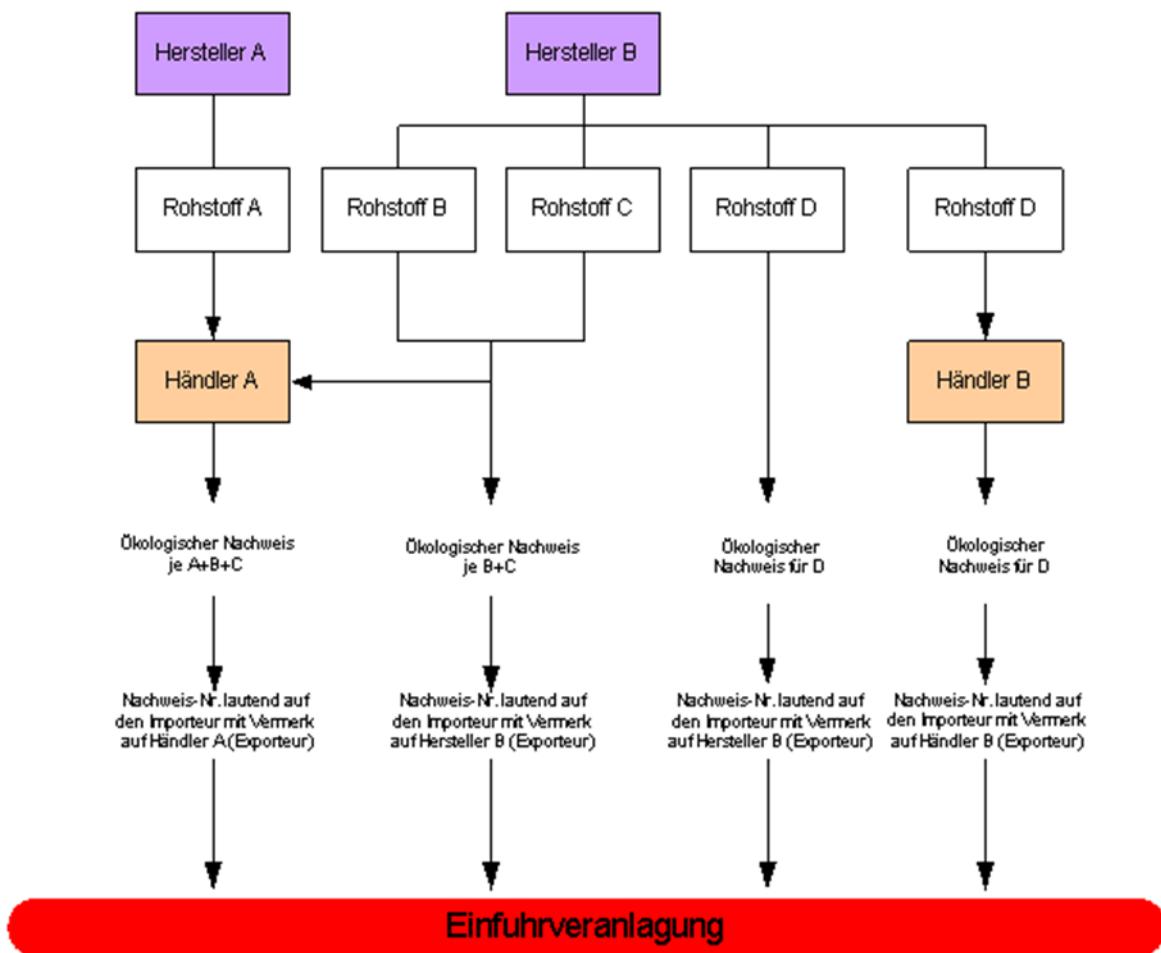


Abbildung 4.2 Geltendmachung der Steuererleichterung bei der Einfuhr - Angabe der Nachweis-Nr.

Die Zollstellen werden anlässlich der summarischen Prüfung kontrollieren, ob der Exporteur mit den vom Importeur deklarierten Angaben übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, wird keine Steuererleichterung gewährt.

Treibstoffe ab Herstellungsbetrieben

Beim Bewilligungsprozess reicht der Hersteller die Nachweise für sämtliche Rohstoffe ein, welche verwendet werden sollen. Sind die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllt, erhält jeder Herstellungsbetrieb eine Nachweisnummer. Waren, für welche der Nachweis gilt, können direkt zum steuerbegünstigten Ansatz versteuert werden.

Grundsätzlich sind bei der Verarbeitung von Rohstoffen mit und ohne Nachweis die Rohstoffe bzw. die Treibstoffe mit und ohne Nachweis sowohl physisch als auch buchhalterisch voneinander zu trennen. Die Herstellung der biogenen Treibstoffe hat immer im Batchverfahren zu erfolgen. Über jeden Batch muss Buch geführt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Treibstoffe physisch sortenrein hergestellt werden (keine Vermischung während des Produktionsprozesses).

4.8.3 Steuererhebung bei der Einfuhr und Auslagerung von biogenen Treibstoffen

Nach [Artikel 4 Absatz 1 MinöStG](#) entsteht die Steuerforderung mit der Überführung der Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr. Die Steuererleichterung von biogenen Treibstoffen wird grundsätzlich bei der Entstehung der Steuerforderung gewährt.

Eine Abweichung von diesem Grundsatz drängt sich für solche biogenen Treibstoffe auf, die mit fossilen Treibstoffen gemischt sind oder gemischt werden. Da Treibstoffgemische während der Lagerung gemischt werden können, kann sich der steuerbegünstigte Anteil der

Ware während der Lagerung verändern. Die Steuererleichterung wird deshalb in Form eines Vorschusses gewährt. Bei der Überführung des definierten Gemischs (E5, E10, E85 und B7) in den steuerrechtlich freien Verkehr wird die Steuer auf der gesamten Menge erhoben.

Die Steuererleichterung auf biogenen Treibstoffen in Treibstoffgemischen wird demnach wie folgt gewährt:

- bei der Einfuhr in den freien Verkehr (LC 1 + 2) sowie bei der Einfuhr für Privilegierte (LC 5) anteilmässig;
- bei Einfuhr in ein ZL (LC 3) oder Pflichtlager (LC 4) bzw. bei der Vermischung von biogenen Treibstoffen mit anderen Treibstoffen in einem ZL in Form eines Vorschusses,

4.8.3.1 Reine steuererleichterte biogene Treibstoffe für den freien Verkehr

Reine steuerbegünstigte biogene Treibstoffe (für unvermischt eingeführtes Bioethanol zu Treibstoffzwecken siehe Ziffer 4.8.3.2) werden entweder eingeführt oder ab einem inländischen Herstellungsbetrieb bezogen. Sind sie für den freien Verkehr bestimmt, werden sie wie folgt behandelt:

Versteuerungen von unvermischten biogenen Treibstoffen erfolgen direkt zum begünstigten Steuersatz. Nach der Versteuerung können sie entweder in reiner Form als Treibstoff eingesetzt oder im Inland mit versteuerten fossilen Treibstoffen vermischt werden. Möglich sind folgende Fälle:

- Einfuhr mit Überführung in den freien Verkehr (definitive und provisorische Steueranmeldung);
- Auslagerung ab einem ZL in den freien Verkehr.

4.8.3.2 Reine steuererleichterte biogene Treibstoffe zur Beimischung zu fossilen Treibstoffen in einem zugelassenen Lager

Reine steuerbegünstigte biogene Treibstoffe werden entweder eingeführt oder ab einem inländischen Herstellungsbetrieb bezogen. Sind sie zur Beimischung zu fossilen Treibstoffen in einem zugelassenen Lager bestimmt, werden sie wie folgt behandelt:

Bei der Vermischung von biogenen mit fossilen Treibstoffen (z. B. Benzin oder Dieselöl) in einem zugelassenen Lager (Steuerfreilager und Erdölraffinerien) wird die Steuererleichterung als Vorschuss gewährt. Der zugelassene Lagerinhaber, welcher die Umbuchung des biogenen Treibstoffes in fossilen Treibstoff vornimmt (mit DS 313/314), kann den Vorschussatz (Differenz zwischen dem Steuerbetrag des fossilen Treibstoffs und dem Steuerbetrag des biogenen Treibstoffs) in der periodischen Steueranmeldung als Globalposten je Periode, Lager und Artikel abziehen (DS 993). Der Anteil an biogenem Treibstoff ist mit einem Mischprotokoll zu belegen.

Werden die Treibstoffgemische zu einem späteren Zeitpunkt in den freien Verkehr ausgelagert, wird die gesamte Menge ohne Rücksicht auf den Anteil an biogenem Treibstoff zum Normalansatz der fossilen Treibstoffe versteuert.

Spezialfall Bioethanol

Unvermischt eingeführtes Bioethanol zu Treibstoffzwecken muss im Inland mit Benzin gemischt werden, was nur in einem zugelassenen Lager erfolgen darf. Einfuhren von Bioethanol zu Treibstoffzwecken der Zolltarifnummer 2207.1000 / 2207.2000 müssen demzufolge in ein zugelassenes Lager (Zollanmeldung mit Lagercode 3) überführt werden und dürfen nicht unvermischt in den freien Verkehr gelangen.

4.8.3.3 Treibstoffgemische zur Einfuhr

Bei der Einfuhr von Treibstoffgemischen aus biogenem Treibstoff mit fossilen Waren (z.B. Benzin mit 5 % Bioethanol oder Dieselöl mit 7 % Biodiesel) wird die Steuererleichterung auf dem Bioanteil direkt bei der Einfuhrveranlagung gewährt.

Für importierte Treibstoffgemische kann die Steuererleichterung nur für definierte Gemische (E5, E10, E85 und B7) gewährt werden. Für andere Gemische ist eine anteilmässige Steuererleichterung nicht vorgesehen.

Für jedes Gemisch braucht es einen separaten Nachweis.

In der Einfuhrzollanmeldung muss dazu der Gehalt an biogenem Treibstoff wie folgt separat ausgewiesen werden:

1. Zeile der Zollanmeldung = Anteil fossiler Treibstoff
2. Zeile der Zollanmeldung = Anteil biogener Treibstoff mit Steuererleichterung
3. Zeile der Zollanmeldung = Anteil biogener Treibstoff ohne Steuererleichterung

Einfuhr in den freien Verkehr (LC 1 und 2)

Bei der Einfuhr von Treibstoffgemischen aus steuerbegünstigten Waren mit anderen Waren in den freien Verkehr (LC 1 oder 2) erfolgt eine anteilmässige Besteuerung der einzelnen Anteile: Der Anteil an biogenem Treibstoff wird direkt zum begünstigten Ansatz, der Anteil an fossilen Treibstoffen zum Normalsatz versteuert.

Bei der Einfuhr von Waren in den freien Verkehr mit provisorischer Steueranmeldung (LC 2) weist der Importeur in der periodischen Steueranmeldung die Mengen an biogenen Treibstoffen separat aus (mit entsprechendem Steuersatz).

Einfuhr in ein zugelassenes Lager oder Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager (LC 3 und 4)

Bei der Einfuhr von Treibstoffgemischen in ein zugelassenes Lager (LC 3) bzw. Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager (LC 4) wird die Steuererleichterung auf dem Bioanteil gemäss Zollanmeldung als Vorschuss in der periodischen Steueranmeldung gewährt. Der zugelassene Lagerinhaber, welcher die Ware einlagert, zieht den auf die entsprechende Menge entfallenden Steuerbetrag mittels Vorschussatz (Differenz zwischen dem Steuerbetrag des fossilen Treibstoffs und dem Steuerbetrag des biogenen Treibstoffes) in der periodischen Steueranmeldung vom geschuldeten Steuerbetrag ab. Die Abzüge müssen einzeln je Einfuhr (DS 992) mit Angabe der Zollanmeldungsnummer ausgewiesen werden.

Werden die Treibstoffgemische zu einem späteren Zeitpunkt in den freien Verkehr ausgelagert, wird die gesamte Menge ohne Rücksicht auf den Anteil an biogenem Treibstoff zum Normalsatz der fossilen Treibstoffe versteuert.

Wird der Vorschuss über die periodische Steueranmeldung des zugelassenen Lagerinhabers, welcher die Ware einlagert, geltend gemacht, muss in der Einfuhrzollanmeldung neben der CARBURA-Nummer unter der Rubrik „Bewilligung zur periodischen Steueranmeldung MinöSt“ die Bewilligungsnummer des zugelassenen Lagerinhabers deklariert werden.

Basisbenzin RBOB (Art. 203) zur Bioethanolbeimischung muss zwingend mit LC 3 in ein zugelassenes Lager überführt werden. Es kann dort nur durch Beimischung von Bioethanol als Treibstoffgemisch gemäss SN EN 228 in den steuerrechtlich freien Verkehr ausgelagert werden. Auslagerungen in den steuerrechtlich freien Verkehr in unvermischtem Zustand sind nicht erlaubt.

Einfuhren für Privilegierte (LC 5)

Der Anteil an biogenem Treibstoff, welcher bei der Einfuhr deklariert wurde, wird bei der Löschung des 3 Monate gültigen Begleitscheins (3M-BS) anteilmässig auf die zu versteuerten Positionen (steuerfreie und nicht steuerfreie Ware) aufgeteilt.

4.8.4 Steuererhebung bei der Vermischung von biogenen und fossilen Treibstoffen

Die reinen biogenen Treibstoffe werden entweder importiert oder ab einem inländischen Herstellungsbetrieb bezogen. Die Vermischung mit fossilen Treibstoffen erfolgt entweder in einem zugelassenen Lager oder im steuerrechtlich freien Verkehr.

Vermischung in einem zugelassenen Lager

Bei der Vermischung von biogenen mit fossilen Treibstoffen in einem zugelassenen Lager wird die Steuererleichterung als Vorschuss gewährt. Die Auslagerung der Treibstoffgemische ab zugelassenem Lager erfolgt immer zum Normalsteuersatz.

Vermischung im steuerrechtlich freien Verkehr

Die versteuerten biogenen Treibstoffe können unbeschränkt im Inland mit versteuerten fossilen Treibstoffen gemischt werden.

4.8.5 Treibstoffgemische mit Komponenten mit bzw. ohne Nachweis

Es ist möglich, dass hergestellte biogene Treibstoffe mit und ohne Nachweis miteinander gemischt und gegebenenfalls anschliessend noch mit fossilen Treibstoffen vermischt werden. Für jeden Treibstoff, d.h. für jede Mischmöglichkeit wird ein separater Nachweis ausgestellt.

Solche Treibstoffgemische sind steuerlich wie folgt zu behandeln:

- Die einzelnen Anteile sind separat auszuweisen und entsprechend zu versteuern. Die Zusammensetzung des Treibstoffs muss belegt werden (effektiver Anteil).
- Die Steuererleichterung wird anteilmässig gewährt. Sie wird dabei nur auf dem/den Anteil/en gewährt, welche/r die Voraussetzungen für die Steuererleichterungen erfüllt bzw. erfüllen.
- Der fossile Anteil unterliegt immer der Mineralölsteuer.

4.8.6 Provisorische Veranlagungen

Falls die Nachweisnummer bei einer Einfuhr bzw. einer Auslagerung aus einem Herstellungsbetrieb noch nicht erteilt wurde (d.h. der definitive Entscheid des BAZG liegt noch nicht vor), wird eine allfällige Steuererleichterung für die Zeitspanne zwischen Einreichung des Gesuchs und der Verfügung nachträglich gewährt. Dazu werden die betroffenen Sendungen zum Normaltarif veranlagt, und die Mineralölsteuer wird erhoben. Fällt die Beurteilung positiv aus, erhält der Steuerpflichtige die Mineralölsteuer zurückerstattet. Bedingung ist jedoch, dass der Importeur bzw. der Herstellungsbetrieb vor der Abgabe der ersten Steueranmeldung schriftlich den Nachweis beim BAZG eingereicht hat.

Einfuhr

Einfuhr von biogenen Treibstoffen, für welche die Bewilligungsnummer (Nachweisnummer) fehlt und ein ökologischer und sozialer Nachweis beim BAZG eingereicht wurde, können nur mit LC 1 provisorisch veranlagt werden. Die Rückerstattung der Mineralölsteuer bei positiver Beurteilung wird durch die Zollstelle bei Löschung der provisorischen Veranlagung vorgenommen.

Herstellungsbetriebe

Die Mineralölsteuer wird mit der Überführung der Ware ab zugelassenem Lager in den freien Verkehr erhoben. Der zugelassene Lagerinhaber entrichtet die Steuer mit der periodischen Steueranmeldung an das BAZG.

Für biogene Treibstoffe, für welche die Bewilligungsnummer (Nachweisnummer) fehlt und ein ökologischer und sozialer Nachweis beim BAZG eingereicht wurde, wird bei Auslagerung des Treibstoffes die Mineralölsteuer (Normaltarif) erhoben (Auslagerung darf nur in den steuerrechtlich freien Verkehr erfolgen). Fällt die Beurteilung des Nachweises positiv aus, hat der Herstellungsbetrieb schriftlich einen Rückerstattungsantrag für die betroffenen Sendungen beim BAZG einzureichen. Das BAZG berichtigt daraufhin die betroffenen periodischen Steueranmeldungen und erstattet dem Herstellungsbetrieb die Mineralölsteuer.

4.8.7 Benzin- und Dieselrücknahmen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr

Bei der Rücknahme von Produkten aus dem steuerrechtlich freien Verkehr ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Aufgrund der Aufteilung von reinen fossilen Treibstoffen und Mischungen (z.B. E5 oder B7) muss sorgfältig abgeklärt oder gar mittels Analysen festgestellt werden, ob das rückzunehmende Produkt biogene Bestandteile enthält oder nicht. Sofern das Produkt biogene Bestandteile enthält, ist zudem abzuklären, ob es sich bei den biogenen Bestandteilen um Treibstoffe "mit" oder "mit und ohne" ökologischen und sozialen Nachweis handelt. Je nach Resultat ist das Produkt dem entsprechenden MinöSt-Artikel zuzuordnen und in den entsprechenden Lagertank einzulagern.

Kann nicht mehr nachvollzogen werden, wie die biogenen Bestandteile einmal in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, so muss das Produkt zwingend dem entsprechenden MinöSt-Artikel "mit/ohne" Nachweis zugeordnet und dementsprechend eingelagert werden. Sämtliche Rücknahmen von reinen fossilen Treibstoffen bzw. biogenen Treibstoffgemischen sind zu dokumentieren.

Folgende beide Beispiele erläutern die Situation:

- Das zugelassene Lager X nimmt aufgrund einer Fehllieferung 20'000 Liter Benzin aus dem steuerrechtlich freien Verkehr zurück. Da das Benzin von einem Mineralölhändler aus dem steuerrechtlich freien Verkehr stammt, ist unklar, ob das Benzin biogene Bestandteile enthält. Mittels Analyse wird festgestellt, dass das Benzin rund 4 % Bioethanol enthält. Aufgrund der Situation ist zudem unklar, ob das Bioethanol ursprünglich mit oder ohne Steuererleichterung in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurde. Das Treibstoffgemisch muss deshalb als MinöSt-Artikel 206 (Autobenzin E5 mind. 95 ROZ "mit/ohne" Nachweis) in das zugelassene Lager zurückgenommen werden.
- Das zugelassene Lager Y nimmt 30'000 Liter Benzin aus dem steuerrechtlich freien Verkehr zurück. Da das Benzin aus dem eigenen Lager stammt und zurückgenommen werden soll, ist im Zeitpunkt der Rücknahme aufgrund der Papiere bekannt, dass es sich um Autobenzin mind. 95 ROZ ohne Bioethanolanteile handelt. Das Benzin ist als MinöSt-Artikel 201 (Autobenzin mind. 95 ROZ ohne Bioethanolanteile) ins zugelassene Lager zurückzunehmen.

4.8.8 Rückforderung des Vorschusses

4.8.8.1 Allgemeine Bestimmungen

Gemäss [Artikel 20a Absatz 3 MinöStG](#) muss der Vorschuss rückerstattet werden, wenn die Voraussetzungen für die Steuererleichterung nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen sind gemäss [Artikel 45c Absatz 1 MinöStV](#) in folgenden Fällen nicht mehr gegeben:

- Bei der Ausfuhr von unversteuerten Gemischen aus fossilen Treibstoffen mit biogenen Treibstoffen ab zugelassenem Lager;
- Bei Versteuerung von Waren ab zugelassenem Lager, welche nach [Artikel 17 MinöStG](#) von der Steuer befreit sind (für privilegierte Verbraucher und Verbraucherinnen);
- In Fällen, bei welchen die Steuerbefreiung nach [Artikel 17 MinöStG](#) erst nachträglich durch Rückerstattungen beantragt wird (z.B. bei Treibstoffen für Diplomaten).

Die Rückforderung erfolgt aufgrund des effektiven biogenen Gehaltes eines Treibstoffgemisches (unabhängig davon, ob biogener Treibstoff mit/ohne Nachweis) oder aufgrund der maximal zulässigen Beimischmenge an biogenen Treibstoffen je Produkt bzw. je MinöSt-Artikel, sofern der Nachweis einer separaten Lagerhaltung nicht erbracht werden kann.

Soll der Vorschuss nach dem effektiven Gehalt vom BAZG rückgefordert werden, so muss der Exporteur den effektiven Gehalt an biogenen Treibstoffen nachweisen. Dies ist auf folgende zwei Arten möglich:

- Analyse der physischen biogenen Bestandteile je Exportsendung: Die Kosten der Analyse gehen zu Lasten des Exporteurs.
- Nachweis des Blendings: Dies ist nur möglich, sofern das Treibstoffgemisch direkt ab einer Mischanlage aus einem zugelassenen Lager exportiert wird.

Kann der effektive biogene Gehalt in einem Treibstoffgemisch nicht nachgewiesen werden, so erfolgt die Rückforderung des Vorschusses nach der maximal zulässigen Beimischmenge an biogenen Treibstoffen je Produkt bzw. je MinöSt-Artikel. Beispiel: Beim [MinöSt-Artikel 206](#) (E5 mit max. 5 % Bioethanol, mit/ohne Nachweis) wird der Vorschuss in der Höhe von 5 % zurückgefordert.

Das System funktioniert für alle definierten Treibstoffgemische nach demselben Prinzip. In folgenden Fällen wird der Vorschuss zurückgefordert, weil die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind:

4.8.8.2 Ausfuhr

Werden aus einem zugelassenen Lager unversteuerte Treibstoffgemische ausgeführt, auf welchen vorgängig ein Vorschuss gewährt worden ist, wird der Vorschuss zurückgefordert.

Zu diesem Zweck ermittelt das BAZG monatlich alle Ausfuhren von Benzin und Dieselöl. Firmen, welche Benzin und Dieselöl ab zugelassenem Lager ausgeführt haben, erhalten eine Liste der ermittelten Ausfuhren. Es wird ihnen eine Frist von 30 Tagen zum Nachweis des Gehalts an biogenen Treibstoffen gewährt. Nach Ablauf der Frist werden die Rückforderungen unter Berücksichtigung der beigebrachten Nachweise vorgenommen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird der Vorschuss auf Basis des Pauschalsatzes zurückgefordert, das heisst die maximal zulässige Beimischmenge an biogenen Treibstoffen je Produkt bzw. je MinöSt-Artikel wird zurückgefordert. Beispiel: Beim Artikel E5 (Benzin mit bis zu 5 % Bioethanol) wird der Vorschuss in der Höhe von 5 % zurückgefordert.

Das detaillierte Ablaufverfahren ist in der Abbildung 4.3 schematisch dargestellt.

Ablaufschema einer Ausfuhr ab ZL - Rückforderung des Vorschusses

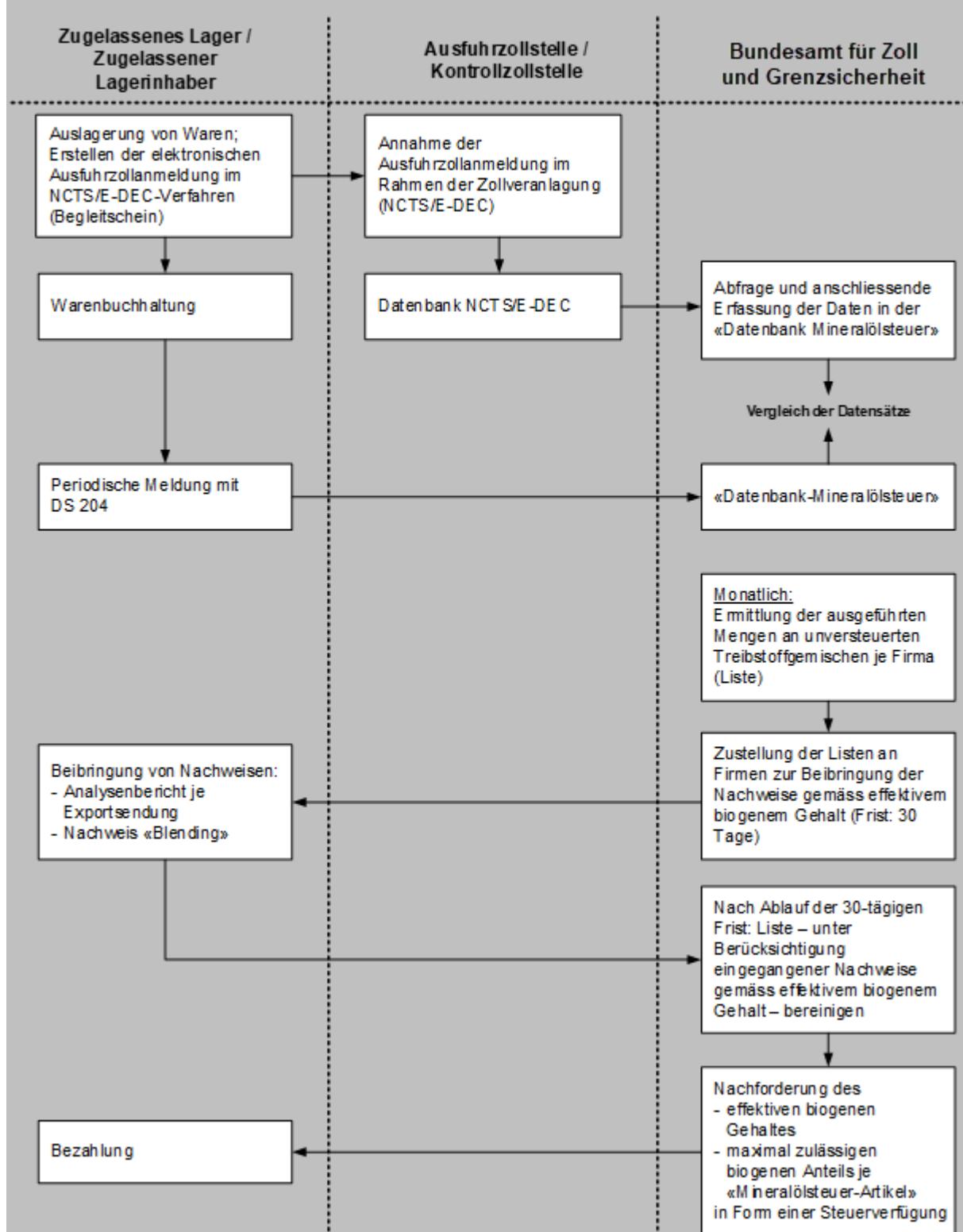


Abbildung 4.3 Ablaufschema Ausfuhr ab ZL

4.8.8.3 Steuerfreie Waren mit 3M-BS ab zugelassenen Lagern / Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Bei Versteuerung von Waren ab zugelassenem Lager, welche nach [Artikel 17 MinöStG](#) von der Steuer befreit sind (für privilegierte Verbraucher und Verbraucherinnen); steuerfreie Waren (mit 3 Monate gültigen Begleitscheinen) ab zugelassenen Lagern / Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager.

Bei der Einfuhrveranlagung von biogenen Treibstoffgemischen hat der Importeur, bei der Vermischung im ZL der zugelassene Lagerinhaber den Vorschuss auf dem Bio-Anteil erhalten. Die Verwendung der Ware ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Wird die Ware später mit 3M-BS steuerfrei veranlagt, hat der Steuerpflichtige einen Vorschuss erhalten, ohne dass er die Steuer auf der Ware bezahlen musste. Aus diesem Grund wird der Vorschuss in diesen Fällen zurückgefordert.

Die Löschung des 3M-BS muss durch den Steuerpflichtigen bei der zuständigen Lokalebene beantragt werden. Bei Gemischen aus biogenen Treibstoffen und anderen Treibstoffen müssen die Nachweise des effektiven Gehalts zusammen mit dem Antrag zur Löschung des 3M-BS eingereicht werden.

Die Rückforderung des Vorschusses wird direkt mit der Löschung des 3M-BS vorgenommen (als Abzugsposten). Werden keine Belege beigebracht, erfolgt die Rückforderung des Vorschusses nach dem Pauschalsatz, das heißt die maximal zulässige Beimischmenge an biogenen Treibstoffen je Produkt bzw. je MinöSt-Artikel wird zurückgefordert. Beispiel: Beim Artikel E5 (Benzin mit bis zu 5 % Bioethanol) wird der Vorschuss in der Höhe von 5 % zurückgefordert.

4.8.8.4 Nachträgliche Geltendmachung von steuerbefreiter Ware

Wird die Steuerbefreiung nach [Artikel 17 MinöStG](#) erst nachträglich mit einem Rückerstattungsantrag geltend gemacht, wurde der Vorschuss bei der Einfuhr / Vermischung im Lager zu Unrecht gewährt, da die Steuer entweder ganz oder teilweise rückerstattet wird.

Der Vorschuss wird deshalb bei folgenden nachträglichen Berichtigungen zurückgefordert:

- Rückerstattungen steuerfreier Lieferungen an Diplomaten;
- Rückerstattungen steuerfreier Lieferungen von Flugtreibstoff.

In diesen Fällen wird die rückzuerstattende Menge um den Pauschalsatz bzw. die effektiv enthaltene Biomenge gekürzt.

Die Rückerstattungen werden vom Steuerpflichtigen bei der zuständigen Lokalebene beantragt. Die Rückforderung des Vorschusses wird direkt von der rückzuerstattenden Menge abgezogen. Die Nachweise des effektiven Gehalts müssen dabei dem Rückerstattungsantrag beigelegt werden. Werden keine Nachweise beigebracht, erfolgt die Rückforderung des Vorschusses nach dem Pauschalsatz, das heißt die maximal zulässige Beimischmenge an biogenen Treibstoffen je Produkt bzw. je MinöSt-Artikel wird zurückgefordert. Beispiel: Beim Artikel E5 (Benzin mit bis zu 5 % Bioethanol) wird der Vorschuss in der Höhe von 5 % zurückgefordert.

4.8.9 Biogene Treibstoffe für stationäre Verwendungen

Gestützt auf [Artikel 18 MinöStG](#) können für Treibstoffe zur Verwendung in stationären Anlagen Steuerrückerstattungen gewährt werden. Bis zum 31. Juli 2016 konnten dementsprechend biogene Treibstoffe zur Verwendung in stationären Anlagen entweder von einer Steuererleichterung oder von einer Steuerrückerstattung profitieren. Damit die ökologischen und sozialen Anforderungen für eine Steuererleichterung nicht mit Steuerrückerstattungen umgangen werden können (z.B. für Palmöl), können für biogene Treibstoffe, die stationär eingesetzt werden, ab dem 1. August 2016 keine Steuerrückerstattungen mehr gewährt werden.

Gemäß neuer Regelung können biogene Treibstoffe wie z.B. Biogas zur Stromerzeugung nur noch von einer Steuererleichterung profitieren, sofern die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäß [Artikel 12b MinöStG](#) eingehalten worden sind. Bei Nichteinhaltung der ökologischen und sozialen Anforderungen gilt der Normaltarif.

Bei der Einfuhr von Treibstoffgemischen (biogen/fossil) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, fossile Anteile mit Anrecht auf Steuerbegünstigung und biogene Anteile gemäß Normaltarif zu veranlagen.

Bei der Auslagerung von Treibstoffgemischen (biogen/fossil) aus einem zugelassenen Lager oder Pflichtlager muss – zwecks Veranlagung – mit dem BAZG Kontakt aufgenommen werden.

Die Aufhebung der Steuerrückerstattung bzw. Steuerbegünstigung gilt nicht für andere Bereiche wie z.B. bei konzessionierten Transportunternehmungen oder in der Land- und Forstwirtschaft. Zudem gilt die Aufhebung der Steuerrückerstattung nicht für fossile Treibstoffe.

4.8.10 Biogene Brennstoffe

Reine biogene Brennstoffe und biogene Produkte zu anderen Zwecken (z.B. zu technischen Zwecken) unterliegen weder der Mineralölsteuer- noch der CO₂-Gesetzgebung. Demnach ist weder die Mineralölsteuer noch die CO₂-Abgabe geschuldet.

4.8.10.1 Bioheizöl

Unter «Bioheizöl» werden folgende Produkte bzw. Mischungen verstanden, die zu Brennstoffzwecken verwendet werden:

- reiner Biodiesel (FAME)
- Mischungen aus Biodiesel und Heizöl extraleicht (HEL)
- Mischungen aus hydrierten pflanzlichen und tierischen Ölen oder Fetten (HVO) und Biodiesel oder
- Mischungen aus Biodiesel, HVO und HEL.

Es betrifft dies Produkte der Tarifnummern 2710.2090 und 3826.2090. Nicht vorgesehen sind bis auf Weiteres Mischungen aus HVO und HEL.

Die Zweckbestimmung (Treibstoff oder Brennstoff) wird zum Zeitpunkt der Erstellung der Zollanmeldung (ex Grenze) oder im Zeitpunkt des Ausgangs aus einem ZL (Steuerfreilager oder Herstellungsbetriebe) festgelegt. Zweckänderungen im freien Verkehr sind nicht zulässig. Als Bioheizöl in den freien Verkehr gebracht, darf ein Produkt später nicht als Treibstoff eingesetzt werden und umgekehrt. Dieser Brennstoff wird genauso gehandhabt wie ein Heizöl extraleicht. Das bedeutet, dass Bioheizöl in einem separaten Tank gelagert werden muss, getrennt von einem als Treibstoff versteuerten Gemisch oder von Heizöl extraleicht.

Bioheizöl darf nicht zu motorischen Zwecken (Treibstoff) eingesetzt werden (z.B. in Generatoren oder WKK-Anlagen). Grund dafür ist Artikel 18 Absatz 3^{bis} des MinöStG: Biogene Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen, können nicht von Steuerbegünstigungen profitieren. Da im Zeitpunkt der Verwendung des Bioheizöls einerseits nicht bekannt ist, ob die ökologischen und sozialen Anforderungen für die biogenen Anteile erfüllt wurden, kann weder die Steuererleichterung noch der steuerbegünstigte Ansatz angewendet werden. Andererseits ist der genaue biogene Anteil im Bioheizöl nicht bekannt (nur mit Analysen ermittelbar).

Reiner Biodiesel, welcher in einem ZL als Treibstoff (TS) lagert (MinöSt-Artikel 704 und 711), kann zu Brennstoffzwecken mit Datensatz (DS) 215³ aus einem ZL ausgelagert werden. Diese Menge geht über einen Zähler und wird vom ZL resp. inländischen Herstellungsbetrieb (HB) mit den MinöSt-Artikeln 801 und 802 gemeldet (siehe Ziffer 4.8.10.3). Dieses Vorgehen ist jedoch nur dann zulässig, wenn pro Jahr mindestens 10 Prozent der Eingänge (ZL) bzw. der produzierten Menge (HB) Biodiesel (TS) tatsächlich auch als TS ausgelagert wird.

Im freien Verkehr dürfen die eingangs aufgeführten Produkte bzw. Mischungen beliebig gemischt werden.

³ Datensatz (DS) 215: Ausgang von biogenen Brennstoffen. Siehe «[Steuerfreilager: EDV-Vorschriften für die periodische Meldung](#)» und «[Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen: EDV-Vorschriften für die periodische Meldung](#)»

4.8.10.2 Veranlagung an der Grenze

Reiner Biodiesel zur Verwendung als Brennstoff kann an der Grenze zur Einfuhr veranlagt und direkt in den freien Verkehr überführt werden.

Bei der Einfuhr von Brennstoffgemischen (z.B. HEL mit 7 % FAME) müssen fossile und biogene Anteile in der Einfuhrzollanmeldung in einer separaten Tarifzeile mit unterschiedlichen statistischen Schlüsseln ausgewiesen werden (Lagercodes 1, 2, 5). Für den biogenen Anteil fällt weder die Mineralölsteuer noch die CO₂-Abgabe an, für den fossilen Anteil wird sowohl die Mineralölsteuer als auch die CO₂-Abgabe fällig. Das gilt auch für 3-Komponentengemische (Biodiesel, HVO, HEL).

Für Bioheizöl gibt es folgende Möglichkeiten:

- Biodiesel rein der Zolltarifnummer 3826.0090 / 920
- 2-Komponentengemische (HEL + max. 30 % Biodiesel) der Zolltarifnummer 2710.2090 / 931+932
- 2-Komponentengemische (HEL + mehr als 30 % Biodiesel) der Zolltarifnummer 3826.0090 / 941+942
- 3-Komponentengemische (HEL + HVO + max. 30 % Biodiesel) der Zolltarifnummer 2710.2090 / 931+932
- 3-Komponentengemische (HEL + HVO + mehr als 30 % Biodiesel) der Zolltarifnummer 3826.0090 / 941+942

Im Zolltarif ist die erforderliche besondere Verpflichtung vermerkt (siehe Ziffer 4.8.10.4).

4.8.10.3 Veranlagung ab ZL

Zusätzlich zum direkten Weg in den freien Verkehr (ab Grenze), wie in Ziffer 4.8.10.2 beschrieben, besteht die Möglichkeit, Biodiesel, der als Treibstoff in einem ZL lagert, zu Brennstoffzwecken auszulagern. Diese gilt ausschliesslich für reinen Biodiesel und *nicht* für HVO.

Reiner Biodiesel (TS) wird in ein ZL überführt und dort als TS gelagert. Der Biodiesel kann anschliessend entweder in reiner Form als Treibstoff ausgelagert werden oder im ZL mit fossilem Dieselöl zu B7 (Dieselöl mit einem Biodieselgehalt zwischen 0,1 und 7 %, MinöSt-Artikel 286 oder 287) gemischt und danach ebenfalls ausgelagert werden. Ebenfalls kann ein Teil des als TS gelagerten reinen Biodiesels zu Brennstoffzwecken ausgelagert werden. Das muss über einen Zähler erfolgen und wird über die nachstehenden MinöSt-Artikel abgewickelt:

- **MinöSt-Artikel 801: Biodiesel, rein zu Brennstoffzwecken ex MinöSt-Artikel 704**
Die Biodieselmengen müssen im ZL oder im HB vom MinöSt-Artikel 704 mit DS 301/302 in den MinöSt-Artikel 801 umgebucht werden.
- **MinöSt-Artikel 802: Biodiesel rein zu Brennstoffzwecken ex MinöSt-Artikel 711**
Die Biodieselmengen müssen im ZL oder HB vom MinöSt-Artikel 711 mit DS 301/302 in den MinöSt-Artikel 802 umgebucht werden.

Im freien Verkehr kann der zu Brennstoffzwecken ausgelagerte reine Biodiesel in beliebigem Verhältnis mit HEL gemischt werden.

Die Veranlagung von «Bioheizöl» ab ZL setzen die Hinterlegung einer besonderen Verpflichtung voraus (siehe Ziffer 4.8.10.4).

4.8.10.4 Besondere Verpflichtung

Biodiesel und HVO, welche als Treibstoff veranlagt wurden, unterliegen bei einer Verwendung als Treibstoff der MinöSt; zu Brennzwecken unterliegen diese Stoffe weder der MinöSt noch der CO₂-Abgabe. Daher muss sichergestellt werden, dass als Brennstoff deklarierte

Ware nicht plötzlich als Treibstoff eingesetzt wird und umgekehrt. Die Sicherstellung beim Bioheizöl erfolgt über ein Verpflichtungsverfahren entlang der gesamten Handelskette.

Personen, welche mit «Bioheizöl» handeln, müssen beim BAZG eine besondere Verpflichtung für Bioheizöl (Form. 45.70-4) hinterlegen (Art. 14 MinöStG). Der Weg zum Antrag sowie ein Muster dieser besonderen Verpflichtung sind auf der Webseite BAZG unter «Unterschiedliche Verwendungen – Besondere Verpflichtungen» abrufbar.

Lieferungen an Händler/Wiederverkäufer dürfen nur erfolgen, wenn der Lieferant im Besitz einer Kopie der entsprechenden besonderen Verpflichtung des Händlers/Wiederverkäufers ist. Zudem ist in den Handelspapieren stets der Verwendungsvorbehalt anzubringen. Rechnungen, Lieferscheine, Belege der Warenbuchhaltung und die Verbrauchskontrollen sind während fünf Jahren aufzubewahren.

Der Verwendungsvorbehalt für Bioheizöl lautet wie folgt:

«Dieses Bioheizöl unterliegt nicht (rein biogen) oder nur anteilmässig (fossile Anteile in Mischungen) der Mineralölsteuer (und der CO₂-Abgabe); es darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff in Fahrzeugen, Generatoren, WKK-Anlagen, BHKW und anderen Anlagen oder zu Reinigungszwecken) ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet».

Die korrekte Weitergabe der Waren im Verpflichtungsverfahren, die Weitergabe des Verwendungsvorbehals sowie die Warenbuchhaltungen der (Mineralöl-)Händler können durch das BAZG kontrolliert werden.

Wird Bioheizöl an einen Endkunden bzw. an einen Verbraucher abgegeben, so muss der (Mineralöl)-Händler dafür sorgen, dass der Verwendungsvorbehalt auf den Lieferscheinen und Rechnungen angebracht ist. Wer mit Brennstoffen handelt, muss auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber die mit der CO₂-Abgabe belastete Brennstoffmenge und den angewendeten Abgabesatz angeben (vgl. Art. 95 CO₂-Verordnung). Die Endkunden bzw. Verbraucher müssen beim BAZG keine besondere Verpflichtung hinterlegen. Das BAZG kann bei Endkunden bzw. Verbrauchern kontrollieren, ob das Bioheizöl gestützt auf den Verwendungsvorbehalt zweckkonform verwendet worden ist.

Mit der formell korrekten Weitergabe des Verwendungsvorbehaltes geht die Verantwortung für die Einhaltung des Verwendungszwecks an den Abnehmer der Ware über. Wird der Verwendungsvorbehalt nicht oder nicht korrekt weitergegeben, bleibt die Verantwortung für die Einhaltung des Verwendungszwecks beim Lieferanten der Ware.

4.9 Betriebsmittel

Treibstoffe, welche im Fahrzeugtank als Betriebsmittel eingeführt werden, sind unter Einhaltung bestimmter Bedingungen von den Einfuhrabgaben befreit ([Artikel 34 MinöStV](#)). Für Treibstoffe im Tank von ausländischen Fahrzeugen besteht keine Mengenbegrenzung, für solche im Tank von inländischen schweren Motorwagen (nachfolgend: inländischen schweren Fahrzeugen) wird die Steuerbefreiung hingegen maximal bis zu 400 Litern gewährt. Werden Betriebsmittel im Tank von Maschinen oder Geräten in die Schweiz befördert, ist die Mineralölsteuer grundsätzlich geschuldet.

4.9.1 Leichte und schwere Fahrzeuge

Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf Betriebsmittel (Dieselöl, Autobenzin, biogene Treibstoffe) im Tank von Fahrzeugen, welche selbst über die Grenze fahren. Wird ein Fahrzeug über die Grenze transportiert (verladen über die Grenze verbracht), kann keine Steuerbefreiung nach [Art. 34 Abs. 1 Bst. b MinöStV](#) gewährt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird in solchen Fällen jedoch auf die Steuererhebung bei Mengen bis 50 Liter verzichtet. Sofern sich gesamthaft mehr als 50 Liter im Tank befinden, ist die Gesamtmenge zu versteuern (keine Freimenge von 50 Litern).

Unter den Begriff „Fahrzeug“ fallen solche, die der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge ([VTS: SR 741.41](#)) entsprechen. Somit grundsätzlich alles, was sich durch eigenen Antrieb auf der Strasse selbst fortbewegen darf. Die Bestimmungen gelten daher nicht nur für LKWs, sondern für sämtliche Arten von Fahrzeugen (so auch für Traktoren oder Arbeits- bzw. Motorkarren wie z. B. Hubstapler, Bagger, Kranwagen).

Als „leichte Motorwagen“ (leichte Fahrzeuge) gelten gemäss [Art. 10 VTS](#) Motorwagen bis zu 3'500 kg Gesamtgewicht, die übrigen gelten als „schwere Motorwagen“ (schwere Fahrzeuge).

4.9.1.1 Ausfahrt von in- und ausländischen Fahrzeugen aus der Schweiz

Bei der Ausfahrt von in- und ausländischen Fahrzeugen aus der Schweiz sind keine Massnahmen zu treffen, d.h. für die in der Schweiz getankten Treibstoffmengen müssen auch keine Vormerkscheine ausgestellt werden.

4.9.1.2 Einfahrt von ausländischen Fahrzeugen

Bei ausländischen Fahrzeugen besteht keine Mengenbegrenzung für Treibstoffe, die steuerfrei als Betriebsmittel eingeführt werden können, sofern diese in fest eingebauten, mit dem Antriebsmotor in Verbindung stehenden Tanks mitgeführt werden.

Ebenfalls keine Mengenbegrenzung besteht für Treibstoffe, die für den Motor des Kühlaggregats sowohl aus dem mit dem Antriebsmotor in Verbindung stehenden Tank wie auch aus einem separaten, direkt mit dem Kühlaggregat verbundenen Tank bezogen werden.

4.9.1.3 Einfahrt von inländischen leichten Fahrzeugen

Treibstoffe, die im Tank von inländischen leichten Fahrzeugen als Betriebsmittel eingeführt werden, sind steuerfrei, sofern diese in fest eingebauten, mit dem Antriebsmotor in Verbindung stehenden Tanks mitgeführt werden. Es besteht keine Mengenbegrenzung.

4.9.1.4 Einfahrt von inländischen schweren Fahrzeugen

400-Liter-Toleranz

Inländischen schweren Fahrzeugen wird die Steuerbefreiung bei der Einfahrt in die Schweiz für höchstens 400 Liter zugestanden. Diese Toleranz bezieht sich grundsätzlich auf im Ausland zugetankten (aus Sicht der Schweiz) unversteuerten Treibstoff. Allfälliger vorhandener inländischer Treibstoff wurde bereits versteuert und ist – sofern dessen inländische Herkunft belegt werden kann – nicht ein zweites Mal zu besteuern und daher nicht für die Berechnung der 400 Liter mit einzubeziehen.

Treibstoff im Inland getankt

Befinden sich im Tank von inländischen schweren Fahrzeugen mehr als 400 Liter und der Chauffeur gibt an, dass der Treibstoff ganz oder teilweise im Inland getankt wurde, hat er den Beweis der inländischen Herkunft zu erbringen.

Treibstoff im Ausland getankt

Inländischen schweren Fahrzeugen, welche im Ausland betankt wurden, wird die Steuerbefreiung bei der Einfahrt in die Schweiz höchstens für 400 Liter zugestanden und zwar nur:

- im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Transport; und
- für die Treibstoffmenge, welche in den fest eingebauten, mit dem Antriebsmotor in Verbindung stehenden Tanks enthalten ist.

Treibstoffmengen, welche die Toleranz von 400 Litern überschreiten, sind vom Fahrzeugführer anzumelden und zu versteuern.

Sofern es sich bei der Fahrt nicht um einen grenzüberschreitenden Transport, sondern beispielsweise um eine reine Tankfahrt ins Ausland gehandelt hat, kommt die Toleranz von 400

Litern nicht zur Anwendung. Bei reinen Tankfahrten ist die gesamte im Ausland getankte Menge zur Einfuhr zu veranlagen.

Grenzüberschreitender Transport

Als „grenzüberschreitend“ gilt ein Transport, wenn:

- eine Person im Ausland aufgenommen und im Inland abgesetzt wird oder umgekehrt; oder
- eine Ware im Ausland aufgenommen/aufgeladen und im Inland abgestellt/abgeladen wird oder umgekehrt.

Der Transport muss ab der Schweiz oder in die Schweiz erfolgen. Ein grenzüberschreitender Transport ist somit nicht gegeben, wenn der Transport beispielsweise von Frankreich nach Deutschland stattfindet, die Aus- und Einfahrt aus der/in die Schweiz aber leer erfolgen.

Ebenfalls nicht um einen grenzüberschreitenden, sondern um einen Binnentransport handelt es sich, wenn eine Ware/Person im gleichen Land sowohl aufgenommen/aufgeladen als auch abgestellt/abgeladen wird. Ob der Transport teilweise über ausländisches Gebiet verläuft, ist dabei nicht massgebend.

Einem grenzüberschreitenden Transport gleichgestellt sind auch Fahrten zwecks Reparatur oder technischer Prüfung des Fahrzeugs im Ausland sowie die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eines Fahrzeugs (Behandlung als inländisches Fahrzeug).

4.9.1.5 Kühlaggregate

Für Kühlaggregate bestehen besondere Bestimmungen. Wird der Treibstoff für den Motor des Kühlaggregats aus einem separaten, direkt mit dem Kühlaggregat verbundenen Tank bezogen, wird diese Menge, zusätzlich zu der Freimenge im Fahrzeugtank, bis ebenfalls höchstens 400 Liter je Kühlaggregat steuerfrei zugelassen. Wird der Treibstoff für mehrere Kühlaggregate aus einem einzigen Tank (separater Tank) bezogen, gilt eine Freimenge von 400 Litern je solchen Tank.

Wird der Treibstoff für den Motor des Kühlaggregats hingegen aus dem mit dem Antriebsmotor in Verbindung stehenden Tank bezogen, kommt weiterhin die Freimenge von insgesamt 400 Litern zur Anwendung.

4.9.1.6 Reservekanister

Der in Reservekanistern (Bidon, Kanne) eingeführte Treibstoff (gleiche Treibstoffart wie einreisendes Fahrzeug) ist bis zu einer Höchstmenge von insgesamt 25 Litern steuerfrei.

Für reine Biotreibstoffe und Treibstoffgemische (beim Vorliegen einer Nachweisnummer von der Mineralölsteuer befreit), welche im Reservekanister eingeführt werden, gelten dieselben Bestimmungen. Bei Bioethanol ist darauf zu achten, dass dieses nicht in neuen bzw. ungebrauchten Gebinden eingeführt werden darf. Es muss sichergestellt werden, dass dieses nicht zu Genusszwecken verwendet werden kann (z. B. Einfuhr in gebrauchten Benzinkanistern).

Treibstoffmengen, welche die Toleranz von 25 Litern übersteigen, sind zu versteuern.

4.9.2 Andere

Luftfahrzeuge

Bei der Einfuhr an Bord verbleibende Vorräte an Treibstoffen sind steuerfrei. Ausgeladene Mengen an Treibstoffen sind hingegen zu versteuern.

Schiffe

Bei der Einfuhr steuerfrei sind Treibstoffe, die sich im fest eingebauten, mit dem Antriebsmotor in Verbindung stehenden Tank befinden, sofern sie an Bord verbleiben.

Maschinen und Geräte

Im Gegensatz zu Betriebsmitteln im Tank von Fahrzeugen resp. in Reservekanistern ist für Betriebsmittel im Tank von Maschinen und Geräten (z.B. Stromaggregate, Baumaschinen [andere als Fahrzeuge]) sowie damit gleichzeitig in Reservekanistern eingeführte Treibstoffe keine Steuerbefreiung nach [Art. 34 MinöStV](#) vorgesehen. Dementsprechend ist der im Tank sowie in Reservekanistern enthaltene Treibstoff bei der Einfuhr in die Schweiz zu versteuern. Dies unabhängig davon, ob die Einfuhr der Maschinen und Geräte in den zollrechtlich freien Verkehr (definitive Einfuhr) oder im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung erfolgt. Die Veranlagung der Treibstoffe hat nach dem Schweizerischen Gebrauchstarif ([Tares](#)) mit einer Zollanmeldung e-dec zu erfolgen. Für die Einfuhr muss eine Generallizenz der [CAR-BURA](#) (GEB-Nr.) vorliegen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf die Steuererhebung bei Mengen bis 50 Liter im Tank verzichtet. Sofern sich gesamthaft mehr als 50 Liter im Tank befinden, ist die Gesamtmenge zu versteuern (keine Freimenge von 50 Litern). Für Treibstoffe in Reservekanistern besteht keine Toleranz. Die darin enthaltenen Mengen sind zu versteuern.

4.10 Vermischungen

Vermischungen in Betriebsstofftanks

Heizöl/Dieselöl-Gemische sind als Gesamtmenge zu dem für Dieselöl geltenden Satz zu besteuern. Das im Treibstofftank befindliche Gemisch darf als Treibstoff verwendet werden.

Vermischungen in zugelassenen Lagern

In einem zugelassenen Lager darf Heizöl extraleicht nicht mit anderem Mineralöl vermischt werden. Toleriert werden lediglich Vermischungen, welche sich bei Manipulationen nicht vermeiden lassen, sofern:

- der Anteil der beigemischten Mineralölarten 0,5 Volumenprozent des Gemisches nicht übersteigt, und
- dadurch kein Steuervorteil entsteht.

Auf Antrag kann das BAZG zulassen, dass in zugelassenen Lagern bei der Reinigung bzw. Spülung von Leitungen, Lagerbehältern, anderen Lagereinrichtungen und Transportmitteln Heizöl extraleicht mit der notwendigen Spülmenge von anderem Mineralöl vermischt wird. Der zugelassene Lagerinhaber hat über die vermischten Mineralöle Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen die Vermischungsvorgänge nachvollziehbar machen. Aus den Aufzeichnungen müssen der Zeitpunkt der Vermischung sowie die Art und die Menge der Produkte ersichtlich sein.

Vermischungen bei der Abgabe aus Transportmitteln

Werden Heizöl extraleicht und andere Mineralölprodukte auf dem gleichen Fahrzeug transportiert, so hat dies in verschiedenen Kammern zu erfolgen. Bei der Abgabe aus dem Transportmittel darf es zu keiner Vermischung der verschiedenen Produkte kommen. Kann die unvermischte Abgabe von Dieselöl mit technischen Einrichtungen/Verfahren sichergestellt werden, muss nicht gespült werden. Fehlen hingegen die entsprechenden Einrichtungen/Verfahren, so muss bei einem Produktwechsel von Heizöl zu Dieselöl gespült werden. Das Vorgehen bei Spülungen sowie das Verfahren für die Rückerstattung ist in [Ziffer 6.5](#) beschrieben.

4.11 Rückwaren

Schweizerische Rückwaren

Inländische Waren, die wieder ins Zollgebiet eingeführt werden, sind steuerfrei, sofern die Bedingungen für inländische Rückwaren nach [Artikel 10 ZG](#) eingehalten sind. Das Verfahren richtet sich nach den Zollbestimmungen für inländische Rückwaren.

Ausländische Rückwaren

Für Waren aus dem steuerrechtlich freien Verkehr, die ins Ausland zurückgesandt werden, wird die bezahlte Mineralölsteuer rückerstattet, sofern die Bedingungen für ausländische Rückwaren nach [Artikel 11 ZG](#) eingehalten sind. Das Verfahren richtet sich nach den Zollbestimmungen für ausländische Rückwaren.

4.12 Warenproben zu Untersuchungszwecken und Versuchsmaterialien

Als steuerbefreite **Warenproben zu Untersuchungszwecken** gelten solche, die wegen ihrer Geringfügigkeit keinen selbständigen Wert besitzen. Warenproben werden auf deren Zusammensetzung, Qualität, Eigenschaften usw. untersucht und nicht für den Konsum verwendet (vgl. [Artikel 27 der Zollverordnung](#) vom 1. November 2006 (ZV; [SR 631.01](#)).

Dagegen sind **Versuchsmaterialien** nicht steuerfrei. Versuchsmaterialien sind Erzeugnisse, die nicht ausschliesslich Prüfungsobjekt in Bezug auf Qualität, Zusammensetzung usw. sind, sondern Gegenstand von Versuchen aller Art (z.B. Ausprobieren von Motoren, Maschinen oder Brennern), einschliesslich solcher über die Eignung des Materials zur Herstellung bestimmter Waren (vgl. [Artikel 27 ZV](#)).

4.13 Warenuntergang

Allgemeines

Waren, die vor Entstehung der Steuerforderung untergegangen sind, sind steuerfrei, sofern der Untergang der Ware nachgewiesen wird und dieser durch höhere Gewalt, durch einen Unfall oder durch Fehlmanipulation verursacht worden ist.

Es handelt sich namentlich um Waren, die als Folge eines Unfalls verbrannt sind oder um solche, die durch eine Fehlmanipulation ins Erdreich ausgelaufen sind. Solche Waren sind nicht dem Verbrauch zugeführt worden und somit kann die Verbrauchssteuer nicht auf den Verbraucher überwälzt werden.

Antrag um Steuerbefreiung

Die steuerpflichtige Person muss die Steuerbefreiung nach [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c MinöStG](#) umgehend schriftlich beim BAZG beantragen.

Das BAZG kann die ihr notwendig erscheinenden Abklärungen zur Feststellung des Sachverhalts vornehmen. Die Antragsteller sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Der Antrag hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Nachweise sowie die Unterschrift des Antragstellers zu enthalten. Die Beweismittel und Nachweise (z.B. Polizeirapporte, Versicherungsprotokolle) sind dem Antrag beizulegen.

4.14 Verluste

Fabrikationsverluste in Erdölraffinerien

Als Fabrikationsverluste in den Erdölraffinerien werden höchstens 1 Prozent der verarbeiteten Rohölmenge von der Steuer befreit. Grössere Verluste sind zu versteuern.

Lagerverluste in Steuerfreilagern

Lagerverluste in Steuerfreilagern sind von der Steuer befreit, sofern sie:

- durch Verdunstung entstanden sind;
- nachgewiesen werden;
- das übliche Mass nicht übersteigen.

Das BAZG entscheidet über die Steuerbefreiung.

4.15 Übersicht Warenverkehr / Steuererhebung

In der Grafik im [Anhang 3.5](#) sind sämtliche möglichen Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem Warenverkehr und der Steuererhebung von Waren aufgeführt, die dem MinöStG unterstehen.

4.16 Übersicht Anhänge

- Verzeichnis der Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff an Empfänger mit diplomatischen Privilegien ([Anhang 4.6.2.1](#))
- Verzeichnis der Zollflugplätze ([Anhang 4.7.1](#))
- Übersicht Mineralölsteuer auf Flugtreibstoff im Linienverkehr ([Anhang 4.7.2](#))
- Übersicht Mineralölsteuer auf Flugtreibstoff im gewerbsmässigen Luftverkehr ([Anhang 4.7.4](#))
- Praktische Beispiele – gewerbsmässiger Luftverkehr ([Anhang 4.7.4](#))
- Übersicht Mineralölsteuer auf Flugtreibstoff für Flugschulen ([Anhang 4.7.4.4](#))
- Praktische Beispiele – Flugschulen ([Anhang 4.7.4.4](#))
- Verzeichnis der Staaten (Immatrikulationsstaaten), die im Luftverkehr in Bezug auf die Abgabe von steuerfreiem Treibstoff Gegenrecht halten ([Anhang 4.7.5](#))
- Angaben für die Aussenhandelsstatistik bei Betankungen mit steuerfreiem Flugtreibstoff ([Anhang 4.7.8.4](#))
- Übersicht Ökologische und soziale Nachweise ([Anhang 4.8.2.3 a](#))
- Importeur von biogenen Treibstoffen ([Anhang 4.8.2.3 b](#))